

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1801

9 (23.2.1801)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761892](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761892)

No. 9. Montag, den 23sten Februar 1801.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Advertisements.

1. Nach bekannter Verfassung darf bey denen mit den Posten zu versendenden Geldern niemals Gold und Courant im nemlichen Beutel oder Behältniß zusammen gepackt werden, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil bey eintretendem Manquement das Gewicht die Entscheidung geben soll, dieses jedoch bey Zusammenpackung so ganz verschiedener Münz-Sorten nicht thunlich ist.

Da gleichwol aber jene Vorschriften bishero nicht überall beobachtet, sondern im Publicum zum Theil die unrichtige Vermuthung gehegt worden, als ob Unwillfährigkeit oder Zundthigung von Seiten der Postämter zum Grunde liege, wenn dergleichen zusammengepackte Gold- und Silber-Münzen nicht zur Postversendung angenommen werden wollten; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht: daß jedermann, der an Einen Empfänger zu gleicher Zeit Gold und Silbergeld mit der Post abzusenden hat, solches nicht zusammen vermische, sondern für eine jede dieser beyderseitigen verschiedenen Münz-Sorten sich eines abgesonderien Behältnisses bedienen müsse.

Signatum Berlin, den 26. Januar 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Schulenburg.

2. Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr! haben durch verschiedene von Zeit zu Zeit erneuerte Verordnungen, besonders durch das Edict vom 19. Juny 1751 das Studiren der Landesländer auf fremden Universitäten, Academien, Gymnasien und Schulen aufs nachdrücklichste verboten.

Wenn indessen nach Einhalt eines bey hiesiger Regierung eingegangenen Schreibens der Tecklenburg Lingschen Regierung seit einigen Jahren die Zahl der besonders die Theologie studirenden hiesigen Landesländer auf dem Lingschen academischen Gymnasio sich sehr beträchtlich vermindert hat; als wird die genaue Befolgung des Einzangs gedachten Edicts hiedurch in wiederholte Erinnerung gebracht, und zur Befolgung eingeschärfet, damit sich junge Studirende für dessen Uebertretung, als worauf vigiliret werden wird, sorgfältig hüten mögen, so wie auch, daß wenn gleich per Resc. clem. vom 6ten Juny 1791 den Ostfriesischen Eingebornen reformirter Confession, welche sich dem Studio Theologico widmen, nachgelassen worden, zur mehrerer Perfectionirung in der holländischen Sprache auch holländische Universitäten zu besuchen, daß sich diese Erlaubniß dennoch nicht über ein Jahr erstrecke; wornach sich also jeder derselben ebenfalls zu achten hat.

Murich, den 29. December 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Regierung.

3.



3. Dem Publico ist bereits bekannt, welcher schändliche Frevel im Herbst des abgewichenen Jahres an den Pferden des Kaufmanns v. Nuss hieselbst auf der Weide verübet worden.

Wer nun noch den Thäter dieses begangenen, die öffentliche Sicherheit so sehr verletzenden schändlichen Frevels anzeigen und zu dessen Ueberführung und Bestrafung die erforderlichen Beweismittel beybringen wird, soll, so wie auch bey künftigen ähnlichen Fällen, wenn sie sich wieder ereignen mögten, ein Douceur von Fünfzig Reichsthaler n baar erhalten, auch sein Name auf Verlangen verschwiegen werden.

Signatum Mürich, am 6. Februar 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Nachdem unterm 19. Januar a. c. wegen des Vorzugs-Rechts der Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute das nachfolgende höchste Rescript anhero erlassen worden.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c.

Unsere 2c. 2c. Beste und Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue!

In dem Edicte vom 26. July 1756, worin das Vorzugs-Recht der Fabrikanten in dem Vermögen der Kaufleute in Absicht der den letztern auf Credit gegebenen Waaren, in so fern solche noch in natura vorhanden sind, zuerst verordnet worden: ist die Führung ordentlicher Abrechnungs-Bücher zur Conservation oder Erlangung dieses Vorzugs-Rechts nur von solchen Fabrikanten verlangt worden, welche keine Kaufleute sind, und also keine kaufmännisch eingerichtete Handlungs-Bücher führen. Bey Uebertragung dieses Edicts in die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. S. 338. ist der Unterschied zwischen Fabrikanten, welche Kaufleute und solchen, welche keine sind, übergangen, und dahero von einigen Gerichten den Fabrikanten, welche zwar kaufmännisch eingerichtete Bücher, aber außerdem nicht noch besondere Abrechnungs-Bücher geführt haben, dieses Vorzugs-Recht bezweifelt worden.

Eine doppelte Buchführung ist durch die allgemeine Gerichts-Ordnung keinesweges beabsichtigt, und ist auch mit dem Gange der Geschäfte bey großen Fabriken so unverträglich, als sie überhaupt unnöthig und bey Versendungen von Waaren an entfernte Orte fast ganz unmdglich ist. Es wird dahero der allegirte S. 338. des 50sten Titels 1sten Theiles der allgemeinen Gerichts-Ordnung seiner eigentlichen Absicht nach dahin declariret und respective ergänzt:

daß bey solchen Fabrikanten, welche kaufmännisch eingerichtete Bücher führen, diese Bücher die Stelle der dort vorgeschriebenen Abrechnungs-Bücher vertreten, und eben sowohl, als die letztern, das Vorzugs-Recht derselben, wegen der den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren, begründen können.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 19. Januar 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck, Struensee, Thulemeier, Nassow, Arnim,
als



als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Murich, den 3ten Februar 1801.

Königl. Preuss. Ostfriesische Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Am Donnerstage den 26. Februar 1801 wollen die Erben der weyl. Frau Krieges-Rätthin Hegeler zu Murich

- 1) eine Beheerdichtheit, groß 46 fl. 15 sbr. Gold, nebst Meide ums 8te Jahr, zu Klein-Vorssum in den Heerd der Erben des weyl. Ing. Lieut. Kettler, so auf 2314 fl. 2½ sbr. Cour. taxiret,
 - 2) einen Canon in weyl. Marten Dirks Haus und Garten zu Groß-Vorssum, groß 5 fl. Cour., so auf 166 fl. 13 sbr. 3¼ w. taxiret,
- öffentlich und mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Genehmigung, in des Ausmiesners Martini Behausung zu Groß-Vorssum verkaufen lassen.

2. Es ist der Peter Willems freiwillig entschlossen, sein in Comp. 22. No. 5. an der neuen Straße stehendes Wohnhaus in 3en Terminen, am 13ten, 20sten und 27. Februar durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und im letzten Termine dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 4ten Februar 1801.

Es ist der Kaufmann H. G. Vietor entschlossen, drey Sitzstellen in der Gasthaus-Kirche, und zwar in der 4ten Bank No. 130. 131. und 132. durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 4ten Februar 1801.

3. Es sind die Erben des weyl. Herrn Landrentmeisters Conring zu Murich, und weyl. Frau Rathsherrin Wolters entschlossen, $\frac{1}{10}$ tel von einem in Comp. 18. No. 104. belegenen Stücke Wurzellandes durch das Vergantungs-Departement in Emden in dreyen Terminen, am 13ten, 20sten und 27sten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe sind bey dem hieselbst und zu Murich affigirten Subhastations-Patente und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 4. Februar 1801.

4. Es ist der Kaufmann Pieter Dnnen Brouwer, qua curator der minders jährigen beyden Kinder des weyl. Kaufmanns Berend van Olt Wittwe, entschlossen, ein denselben zugehöriges Wohnhaus an der Leepelstraße bey der Hoff von Holland Brücke in Comp. 16. No. 21, in dreyen Terminen, am 13ten, 20sten und 27sten Februar, dem Meistbietenden auspräsentiren und mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe sind bey dem hieselbst und zu Oldersum affigirten Subhastations-Patente und dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 4ten Februar 1801.



5. Vermöge von dem hiesigen Gerichte erlassenen daselbst und bey dem Königl. wölltbl. Amtgerichte zu Esens affigirten Subhastations-Patenti soll das von dem weyl. Schiffer Claes Lübben Lüst herrührende, jetzo des weyl. Schiffers Johann Claesfen Lüst Kindern und dem Warfsmann Johann Peters gemeinschaftl. zustehende Haus cum annexis am Dornumerstel, welches nach Abzug der Lasten auf 684 Gulden in Preuss. Courant von beeidigten Taxatoren gewürdiget worden, in den auf den 27sten dieses angeetzten Licitations-Terminen in des Jhno Frerichs Gasthof hieselbst, Nachmittags 2 Uhr öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden unter Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Das Taxations-Protocoll und die Conditiones sind den Subhastations-Patenten abschriftl. beygeschloffen und können auch bey dem Ausmiener Gittermann gratis eingesehen oder für die Gebühr abschriftlich communicirt werden.

Etwaige Real-Prätendenten und besonders Servituts-Berechtigte müssen sich gegen diesen Termin und längstens in demselben sub poena praeclusi melden.

Dorum am Gerichte, den 31. Januar 1801. v. Halem.

6. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefüzten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die den Erben des weyl. Landrentmeisters Conring in Aurich, und den Erben der weyl. Rathsherrin Wolters in Gröningen in Communion zugehörigen, hier in der Stadt belegenen Immobilien, als:

- 1) das im Osterkluft 3te Rott sub No. 44 belegene, auf 3400 fl. in Gold gerichtlich taxirte Haus nebst der dazu gehörigen Bleiche und
- 2) die beyden daneben liegende, auf 270 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Mecker

in dreyen auf Ansuchen der Verkäufer abgekürzten, und auf den 23ten Februar, 9ten und 23. März a. c. präfigirten Liquidations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhaus hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation des hochlöbl. Pupillen-Collegii in Aurich zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwanigen unbekannteten Real-Prätendenten dieser Grundstücke, und besonders denen etwanigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 29. Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

7. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefüzten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die den Erben des weyl. hiesigen Bür-



Bürgers und Schmiedemeisters Ebert Janssen Meyer zugehörige hier in der Stadt belegene Immobilien, als

- 1) das an der kleinen Osterstraße hieselbst im Osterkluft 4te Rott sub No. 56. stehende, auf 900 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Garten und
 - 2) ein in der hiesigen lutherischen Kirche in den sogenannten Krübbestühlen befindlicher, auf 125 fl. in Gold gerichtlich gewürdigter Kirchenstuhl,
- in dreien, auf Ansuchen der Verkäufer abgekürzt, und auf den 23sten Februar, 9ten und 30sten März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um zwey Uhr im hiesigen Weinhause öffentlich feil geboten und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in Hinsicht der dabey interessirten minorennen Miterben, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke, und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termine desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entsehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 2ten Februar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

8. Am Donnerstag, den 26. Februar dieses Jahres, Nachmittags 1 Uhr wird eine, der weyland Frau Rathsherrin Wolthers zu Gröningen Erben, Herrn Wolther Wolthers, Frau Clara Elisabeth Wolthers, verehelichten Kriz, Frau Adalgonda Cristina Wolthers, verehelichten van Schlogtern, Frau Christina Elisabeth Wolthers, verehelichten Lewe, und Frau Anna Hermanna Wolthers, verehelichten von Vierßen, für $\frac{2}{3}$ Theile, sodann des weyl. Herrn Landrentmeisters Justus Conring Erben, Herrn Regierungs-Rath H. J. von Conring, Herrn Landtschafts-Secretair C. B. Conring, Frau Affessorin C. E. Kösting, gebornen Conring und dem Herrn Candidato Juris Justus Conring für einen vierten Theil zuständige Beheerdigkeit in des Harm Oltmanns Ehefrauen Lettje Onnen Heerd zu Wolters Lerborg, groß 73 fl. 11 st. 5 w. jährlich nebst Weide um 8te Fahr, auch Ab- und Auffahrt in Alienations-Fällen, welche von vereideten Taxatoribus auf 2759 fl. 1 st. 2 $\frac{1}{2}$ w. in Golde gewürdiget worden, Behuf der Theilung unter den Besizeren, gerichtlich subhastiret, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Approbation eines hierländischen hochpreislichen Pupillen-Collegii zugeschlagen werden.

Kauflustige werden demnach aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit in des Ausmieners Egbers Behausung zu Odersum einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei sie sich versichert halten können, daß auf die, nach Ablauf des Termins etwa einkommende bessere Offerten nicht reflectiret werden wird.

Conditiones und Taxe sind den bey diesem Gericht und dem wölblichen Königl. Leerer Amtgericht affigirten Subhastations-Patenten heygebogen, erstere auch
hey



bey dem Ausmiener Egbers näher einzusehen und gegen die Gebühren abschriftlich zu bekommen.

Geben Odersum in Judicio, den 26. Januar 1801.

Müller.

9. Vermöge des bey dem hiesigen Amt- und Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patents, und demselben beygefügeten, auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehenden und abschriftlich zu habenden Conditionen, soll das dem weyl. Eime Siebrands auf der Insel Spiekeroog zustehende, daselbst belegene, und eidlich auf 500 fl. in Gold gewürdigte Haus, nebst Garten, Kirchen- und Begräbniß-Stellen, am bevorstehenden 4ten März, des Morgens 9 Uhr daselbst in einem einzigen Termin öffentlich dem Meistbietenden feilhaftig verkauft werden; und dienet hiedey zur Nachricht, daß des Verstorbenen sämtliches Hausgeräthe, als Zinnen, Kupfer, Messing, Bettzeug, Manns und Frauen-Kleider, ein Theetisch, einige Bücher, und was ferner vorhanden, zugleich mit verkauft wird.

Esens, den 4. Februar 1801.

Bölling.

10. Die Eheleute Jann Jacobs Schrager und Barber Abels wollen ihre zu Odersum an der Kirchstraße unter einem Dache stehende zwey halbe Häuser mit dabey drey Todtengräber auf hiesigem Kirchhofe belegen, auf Mittwoch den 18. Febr. instehend, Nachmittags um 1 Uhr zu Odersum in des Ausmieners Egberts Haus, separatin oder zusammen, öffentlich verkaufen lassen.

11. Vermöge ertheilter gerichtl. Commission sind der Herr geheime Commerzien-Rath Voekelmann und Frau M. S. Voekelmann, geb. Teegel, willens, der letzteren zustehende, auf des Hinrich Veerends Wittwen Heerde, auf dem Wunder neuen Polder hastende, jährliche Erbpachts-Canon, groß resp. 305 Rthlr. in Golde und 299 Rthlr. 26 Stbr. Courant, den Mehrbietenden, nach Befinden einzeln oder zusammen, am Donnerstage den 26. Februar zu Fergum in des Bogten Meyers Behausung öffentlich verkaufen zu lassen. Die desfällige Bedingungen sind vorher bey dem Ausmiener Veenekamp zu erfragen.

12. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen sollen nachbenannte, den Kindern des weyl. Kaufmanns Jacob Dirks Fischer und der Wittwe des weyl. Deichrichters Hayse Behrens Fischer in Communion zugehörige Grundstücke, als:

1) das an der Heringstraße im Süder Kluft 8te Rott No. 286 hieselbst stehende, auf 825 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst dazu gehdrigen Garten, und

2) ein in der hiesigen Lutherischen Kirche auf den Herren Boden befindlicher, auf 45 fl. in Gold gerichtlich taxirter Kirchen-Sitz,

in dreyen, auf Ansuchen der Verkäufer abgekürzten, und auf den 16ten Februar, den 2ten März und den 23sten März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feil gebothen, und in dem letzten Ter-

min



min dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieser Grundstücke und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Signatum Nordae in Curia, den 26. Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath v. Glan.

13. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügtten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das von dem Thole Campen an des Jacob Classen Ehefrau Tätje Hinrichs und deren abwesenden Bruder Eilert Hinrichs übertragene und diesen beyden nunmehr in Communion zugehörige, im Norder Klust 4te Kort sub No. 572. hieselbst belegene, auf 2100 Gulden in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst dazu gehörigen Garten, der Brummelkamp genannt, in dreyen, auf Ansuchen der Verkäufer abgekürzten, und auf den 16. Februar, den 2. März und den 23. März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboden und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses cum annexis und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 26. Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

14. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügtten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das des weyl. Jacob Jansen minderjährige Tochter, Tecke Jansen, zugehörige, an der Sielstraße im Westerklust No. 349. hieselbst stehende, auf 775 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst dazu gehörigen Garten, in dreyen, auf Ansuchen der Verkäuferin, abgekürzten, und auf den 16ten Februar, 2ten und 23sten März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr in hiesigem Weinhaufe öffentlich feilgeboden und in dem letzten Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

311



Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses, und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 26. Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

15. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügtten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das den Erben des weyl. hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Jann Sibben zugehörige an der Westerstraße, im Wester Klust ste Rott No. 470 stehende, auf 2750 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst dazu gehdrigem Garten, in dreyen auf Ansuchen der Verkäufer abgetaxtet und auf den 16ten Februar, den 2ten und den 23ten März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Weinhause öffentlich feil geboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, in Hinsicht des dabey interessirten Minorennen, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses cum annexis, und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 26. Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

16. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Norden nunmehr auß neue erkanneten und daselbst, wie auch bey dem Stadtgerichte zu Norden und bey dem Amtgerichte zu Berum affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügtten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Conditionen und Taxe, soll die dem Dirck Aper und minorennen Kindern seiner weyl. Ehefrau Clara Fraterma Hansen Typen, erster und zweyter Ehe zugehörige, auf 12000 fl. in Gold eidlich abgeschätzte Hälfte eines am Neuteicher = Rott sub No. 2. belegenen Heerdes zu 48 Diebmathen, wovon die andere Hälfte dem Erb Aper zugehöret, in dreyen, auf den 26. Januar, den 23. Februar und auf den 30. März 1801 präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Hebri

Uebrigens werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens in termino den 30. März a. f. Vormittags 9 Uhr bey dem Amtgerichte hieselbst gehdrig anzumelden und zu justificiren; widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehdret werden sollen.

Zugleich wird dem Publico bekannt gemacht, daß auch die andere dem Gerb Aper zugehörige Hälfte des obigen Communion-Heerdes im Neuteicher-Rott No. 2. in denselben Terminen freywillig mit zum Verkauf aufgestellt und also beyde Hälften oder der ganze Heerd im 3ten und letzten Licitations-Termine den 30. März a. f. dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation in Absicht der ersten Hälfte, zugeschlagen werden solle.

Ferner, auch will Dirck Aper seine $3\frac{1}{2}$ Diemath Erbpachts-Land im Neuteicher Rott No. 14. in besagten Terminen ebenfalls freywillig mit zum öffentlichen Verkauf aufstellen und im letzten Termine den 30. März a. f. dem Meistbietenden zuschlagen lassen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 15. December 1800.

Hoppe.

17. Nachdem per decretum eines hochlöblichen Pupillen-Collegii d. d. 18. December 1800, ratione der dabey mit interessirten minorennen, und auf Ansuchen der übrigen Erben des weyl. Rechenmeisters Conring zu Westerhusen, des weyl. Landrentmeisters Conring zu Aurich und des weyl. Rathsherrn Wolter in Grödnungen, die öffentliche Subhastation ihrer Immobilien und Erbpachten ic. erkannt worden; so sollen, vermöge der bey dem Amtgerichte hieselbst und bey dem Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügter Taxe und Conditionen, welche letztere auch bey den Aedilibus eingesehen und abschriftlich gefordert werden können, einige, diesen Erben im Ante Norden zustehende Erbpachten, als:

- 1) Einer Erbpacht in dem Rückerschen fidei commiss-Heerde in der Westermarsch, welcher von Jann Nyssen Spinnecker bewohnt wird, jährlich zu 91 fl. 8 sch. in Gold nebst Meyde ums 8te Jahr, auch Ab- und Auffahrt bey Alienationen; ist von beeidigten Taxatoren gewürdiget auf 3342 fl. 5 sch.
 - 2) Einer Erbpacht in Habbe Ohnen Kinder Platz in der Westermarsch, jährlich zu 21 Rthlr. in Gold, nebst Meyde ums 8te Jahr, auch Ab- und Auffahrt bey Alienationen, taxiret auf 2078 fl. 8 sch. 7 $\frac{1}{2}$ w.
 - 3) Einer Erbpacht in Habbe Ohnen 2 Diemath daselbst jährlich zu 2 Rthlr. in Gold nebst Meyde ums 7te Jahr, auch Ab- und Auffahrt bey Alienationen, taxirt auf = = = 186 fl. 6 sch. 10 w.
 - 4) Einer Erbpacht in $2\frac{1}{4}$ Diemath und einem Hause des Cornelius Gerdes in Westlintel zu 10 fl. Courant, mit Ab- und Auffarth bey Alienationen, ist taxiret auf = = = 304 fl. 6 sch. 10 w.
 - 5) Einer Erbpacht in desselben $2\frac{1}{4}$ Diemath daselbst zu 10 fl. Courant, mit Ab- und Auffarth bey Alienationen, taxiret auf = = = 304 fl. 6 sch. 10 w.
- in dreyen, von 14 zu 14 Tagen abgekürzten, und auf den 23. Februar, den 9. und
(No. 9. Uu.) den

den 23. März a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgedoten und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation des hochldbl. Pupillen-Collegii zugeschlagen werden.

Uebrigens wird allen etwaigen Real-Prätendenten hieburch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem letzten Licitations-Termine desfalls melden und ihre Ansprüche diesem Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie gegen die künftigen Besitzer, und in so weit sie diese Erbpachten betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 29. Januar 1801.

Hoppe.

18. Vermöge der bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auct. Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschristlich zu haben sind, soll der von dem weyl. Kammer-Actenhefter Kapherr nachgelassene Erbpachts-Garten in der Julianenburg, eidlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 170 Rthlr. in Golde, am 10. April, Nachmittags 2 Uhr in dem von Johann Friedrich Stecker bewohnten Wirthshause auf der hiesigen Vorstadt, öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectiret wird, blos mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 26. Januar 1801.

Zelting.

19. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patenten mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctionscmissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschristlich zu haben sind, soll der Eheleute Heere Harms und Gebcke Meinen zu Mordorff Colonat daselbst, eidlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 525 fl. in Courant, am 17ten April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Amtgerichte öffentlich feil geboten und den Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectiret wird, blos mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer den Nützungs-Ertrag schmälern den Dienstbarkeit Berechtigten, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens am 17. April d. J. des Vormittags bey dem Amtgerichte Aurich anzumelden; widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 27. Januar 1801.

Zelting.

20. In Uppgant will Habbe Ohnen Jacobs freywillig 4 Pferde, eine Kuh, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Gestell Betten, Milchgeräthe, Kreiten und Leiter, auch 4 Stück junges Vieh, am Mittwoch den 25. Februar durch den Auctionscmissair Reuter verkaufen lassen.

21. Vermöge der beym hiesigen und dem Königl. Amtgerichte zu Leer, so dann zu Neupolder affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen nebst Taxe in Abschrift beygefüget sind, sollen die den Wolterschen und Conringischen Erben zuständige 21 Diemathen 372 Quadrat-Ruthen im Bunder Volder, sodann Ein Drittel einer Erbpacht in des Peter Poppens, jetzt Jacob Peters Poppens Heerd, groß 117 Diemathen 20 Quadrat-Ruthen, zu 287 Rthlr. 9 Sch. 18 1/2 W., halb in Gold und halb in Courant, zahlbar, wie auch überdem noch der Wolterschen Erben privatives Ein Drittel dieser Erbpacht, wovon erstbenanntes Immobile, nemlich die 21 Diemathen 372 Quadrat-Ruthen, auf 21937 fl. 10 sbr. Holl., und jedes der Zwen Drittel Erbpacht auf 13649 fl. 10 st. 7 d. Holl. von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, in einem Licitations-Termine, am Montage den 1sten April nächstkünftig in des Vogten N. F. Meyer Behausung zu Feingum öffentlich feilgeboten und den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation eines hochpreisl. Pupil-ten-Collegii, in Hinsicht der beyden ersterwähnten Immobilien, zugeschlagen werden.

Taxe und Bedingungen sind auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Venekamp einzusehen, und können für die Gebühren in Abschrift abgefordert werden. Etwaige unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Reals-Prätendenten und diejenigen, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino subhastationis melden; widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer, in so ferne sie vorbenannte Immobilien betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 10ten Februar 1801.
Wenckebach.

22. Vermöge zu Greetfiel und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügeten Verkaufs-Conditionibus, soll auf Ansuchen des weyl. Rathsherrn Wolthers zu Grdningen und des weyl Landrentmeisters Conring zu Aurich Erben, deren in Communion habende Weheerdischeit in des Hausmanns Philipp Herlyn & Conl. 6 Grasen unter Bisquard, à 9 Gulden in Gold jährlich, und ums 6te Jahr Meyde, wie auch in Veräußerungsfällen Ab- und Auffahrt, so auf 420 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 12. März nächstkünftig zu Bisquard subhastiret und dem Meistbietenden salva approbatione des hochlöbl. Pupil-ten-Collegii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Reals-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in gedachtem Termine bey dem hiesigen Amtgerichte melden, widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das dominium directum betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 9ten Februar 1801.

23. Am 3ten März, als am Dienstage, will der Bürger Schinbeler in Norden allerhand schön Hausgerath, Stühle, Schränke, Betten und Bettgewand, Porcellain und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

Am 10ten und 11ten wollen Joseph Jacob Bargerbur Erben in Norden, als am Dienstag und Mittwoch, allerhand Hausgerath, Stühle, Schränke, Zinn, Kupfer, Messing, Gold und Silber, goldene und silberne Taschen-Uhren und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

24. Der Schuster-Amts-Meister Gottfried Hermann Robbers am neuen Harrlinger-Siel, will cur. noie. weyl. Abde Gerdes Kinder daselbst, ein Schiffsboot und ein Jagdschiff, sodann einiges Hausgeräthe am bevorstehenden 3ten März des Vormittags 10 Uhr daselbst durch den Ausmiener Cucken verkaufen lassen.

25. Koelf Harms Wuse in Neermohr ist willens, sein neu erbauetes Haus mit Scheune und großem Garten, am Mittwoch den 4ten März, des Morgens 10 Uhr daselbst in Gerd Smits Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

26. Die Erben des weyland Dirk Liaden Barghoorn sind freywillig entschlossen, folgende denen Erben zugehörige Sitzstellen in der großen Kirche, als:

- 1) Eine Sitzstelle in der 28sten Bank, die 2te;
- 2) Eine Sitzstelle in der nehmlichen Bank, die 7te;
- 3) Eine Sitzstelle in der 29sten Bank, die erste;
- 4) Eine Sitzstelle in der nehmlichen Bank, die zweyte;
- 5) Eine Sitzstelle in der nehmlichen Bank, die 3te Stelle;
- 6) Eine Sitzstelle in der nehmlichen Bank, die 4te.

am 17ten und 24. Februar und 4ten März cur. durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

27. Der Bierziger und Kaufmann Claas Tholen ist freywillig entschlossen, sein an der Pottbakerstraße in Comp. 10. No. 83. stehendes Packhaus, durch das Vergantungs-Departement am 17ten und 24sten Februar und 4ten März cur. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

Es ist der Martin Reno entschlossen, sein über den Bloembrüggen-Gang in Comp. 12. No. 135. liegenden Garten, durch das Vergantungs-Departement hieselbst am 20sten und 27sten Februar, sodann am 6ten März cur. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

28. Es ist der Tischlermeister G. Doffheim freywillig entschlossen, sein an der neuen Straße in Comp. 20. No. 62. stehendes Wohnhaus, durch das Vergantungs-Departement am 20sten, 27sten Februar und 6ten März. curr. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

Der Kaufmann F. J. Salaro ist vermöge decreti de alienando freywillig entschlossen, sein an der Neuthorstraße in Comp. 6. No. 12. stehendes Wohnhaus durch das hiesige Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 20sten und 27. Februar, sodann am 6ten März curr. auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

29. Es ist der Kaufmann Jan-A. Decker, als Beystand des blödsinnigen Jan Emen, entschlossen, das demselben zugehörige Wohnhaus an der Klunderburgstraße in Comp. 4. No. 1. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 20sten, 27sten Februar und 6ten März curr. auspräsentiren und im letzten Termine, mit Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung, zuschlagen zu lassen.

Conditiones nebst Taxe sind bey dem hieselbst und zu Oldersum affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 11. Februar 1801.

30. Am 25. Februar soll des Nachmittags um 2 Uhr zu Mürich im Schwarzen Bären eine Quantität schönes Porcellain, imgleichen verschiedene silberne und goldene Taschenuhren, einige Stuben-Pendulen, welche 8 Tage gehen, mit Mahagony- und nusbaumnen Gehäusen, durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

31. Dem geehrten Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß dicke bey Bentheim auf dem Hause Langen, allerhand Sorten, sowohl ganz feine; als auch grober behauene Quadrat-Steine, sowohl Bentheimer als Hildehauser Steine, von verschiedener Größe, dem Meistbietenden verkauft werden sollen; der Tag des Verkaufs ist auf Donnerstag den 12ten März dieses Jahrs festgesetzt, und können die Steine vorher von einem jeden gesehen werden.

Auch werden daselbst 2 schöne von fein gehauenen Quadersteinen gebauete Brücken, mit ihren Bogen und Häuptern, so wie selbe noch gegenwärtig über einen breiten Hausgraben da stehen, zum Verkauf ausgesetzt werden, wenn vorhin keine Kauflustige sich deshalb verwendet und selbe erstanden haben. Diejenigen, welche gedachte Brücken zu kaufen willens sind, können selbe entweder in ihrer Lage jeden Tag gesehen, oder sich an den Herrn Rentmeister Hülseberg auf dem Hause Langen bey Bentheim wenden, der alsdann, wenn es verlangt wird, eine Abzeichnung von besagten Brücken mittheilen wird, und können auch hier die Kaufbedingnisse erfahren werden. 1801.

32. Der Kaufmann Jurgen V. Meischer ist freywillig entschlossen, sein an der Voltenthors-Strasse in Comp. 12. No. 1. stehendes ansehnliches Wohnhaus, Packhaus, Angebäude nebst Garten und Stallgebäude, durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und im letzten Termine zuschlagen zu lassen. Die Termine sind den 27. Februar, 6ten und 13. März curr.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

Es ist die Anna Meischer vermöge decreti de alienando freywillig entschlossen, daß der selben zugehörige Wohnhaus nebst Scheune in der Voltenthorsstraße in Comp. 12. No. 4. in dreyen Terminen, als am 27. Februar, 6ten und 13. März curr. durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

33. Es ist vermöge decreti de alienando die hiesige Bäckerzunft vornehmens, die derselben zugehörige alte große Rockenmühle am Sandpfade durch das Vergantungs-Departement am 24sten Februar, 3ten und 10ten März 1801 dem Meistbietenden durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen. Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

34. Der Kaufmann Johann Bauermann ist entschlossen, sein hier im Hafen liegendes Schmachschiff, de Verwagting, pl. min. 44 Rocken-Lasten groß, durch das Vergantungs-Departement in 2 Terminen, am 3ten und 10. März auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

35. Der Herr Rathsherr Meiners und Vierziger Otto Kuisch Bleeker sind freywillig entschlossen, die denselben unter der Stadt Emdenschen kleinen Deichacht, außer dem Neuen Thore belegene, im Hypothekenbuch sub No. 184 registrirte vier Grafen Landes, in dreyen Terminen, nemlich am 27. Februar, 6ten und 13ten März auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

36. Es ist die Greetje Sipkes vornehmens, ihr an die Hoenderkoper-Strasse in Comp. 15. No. 87. stehendes Wohnhaus und Garten durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und verkaufen zu lassen, und zwar am 27. Februar, 6ten und 13. März curr.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

Die



Die Wittve des weyland Jan Garbrands ist vornehmens, durch das hiesige Vergantungs-Departement am 27. Februar, 6ten und 13. März 1801 das derselben zugehörige, an der Aldersummer-Strasse in Comy. 6. Nro. 26. stehendes Wohnhaus zum goldnen Block auspräsentiren und im letzten Termine zuschlagen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.
Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1801.

37. Vermöge hieselbst und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus, soll auf Ansuchen der weyland Bürgermeisterin Abami, gebornen Blühm, Erben, deren unter Loquard belegenes Landgut, Dyksterhaus genannt, bestehend

a)	aus einer Behausung, Scheune, Kohl- und Obstgarten nebst Gartenhause, so von vereideten Taxatoren auf	=	=	1600 Gulden,
b)	— zweyen Kirchenstühlen in der Loquarder Kirche, so auf	=	=	40 —
c)	— 5 Gräber auf dem dasigen Kirchhofe, so auf	=	=	100 —
d)	— 1 Kamp, so auf	=	=	2000 —
e)	— 1 dito, so auf	=	=	950 —
f)	— dem halben Heller, so auf	=	=	475 —
	ingleichen eines im Jahre 1777 besonders angekauften War-			
	ses oder Kampes, so auf	=	=	950 —

in Summa auf = 6115 Gulden

in Gold, nach Abzug der Lasten, gewürdiget worden,

am 6. und 13. März nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 20. ejusdem zu Loquard subhastiret und denen Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen, auch in dem letzten Termine ein in dem Garten befindlicher, in Sarkstein ausgehauener, großer Edwe, ein in dem Gartenhause vorhandener Tisch mit eisner marmornen Platte und einige andere Mobilien verkaufet werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Ausmiener Willemßen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in dem letzten Termine melden, widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 16. Februar 1801.

38. Am 25ten Februar, als am Mittwoch, will Ede Hinz. Pauls allerhand Schiffsholz, eiserne Bolten, einige Tonnen Theer, Tauwerk, pl. m. 100 Stück Nothholten, Ipern und Ellern Diehlen, und was mehr vorkömmt, auf dem Rorder Syhl öffentlich ausmienen lassen.

Rhoden von Welsen.

Der



Verheurungen.

1. Weyl. Evert Heikes nachgelassene Kinder Vormünder, Hinrich Zanffen und Consorten, wollen ein ihren Curanden gehörendes und zu Oldersum stehendes Haus mit darin sich befindender Pelde-Gräh-Mühle, so mit Pferden getrieben wird, und auch das Land, welches weyl. Evert Heikes bey seiner Behausung gebraucht hat, separatim oder zusammen, um May instehend anzufassen, auf Dienstag den 10ten März instehend, Nachmittags um 1 Uhr zu Oldersum in des Ausmieners Egberts Hause, auf 6 hinter einander folgende Jahre, verheuren lassen.

Oldersum, den 14. Februar 1801.

H. D. Egberts, Ausmiener.

2. Sämmtliche aus der Pacht gefallene Grootbuser Armen-Lande werden am 26. Februar daselbst wieder öffentlich verpachtet.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Die Armen-Kasse zu Pogum in Nieder-Rheiderland hat anstehenden May ein Capital von 59 (neun und funfzig) Pistolen und 7 Gulden 14 Stüber zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist, und gehörige Sicherheit dafür stellen kann, der kann sich bey dem Hausmann Christian Detmers daselbst melden.

2. Die Apothekerinn Boss in Emden hat wegen ihrer minderjährigen Tochter ein Capital von 5000 Reichsthaler auf primo May dieses Jahres, theils in Preussisch, theils in Holländisch Courant, im Ganzen oder zertheilten Summen, gegen hypothecarische Sicherheit und billige Zinsen, zu belegen; wem damit gedient ist, beliebe sich zu melden in Person oder durch postfreye Briefe.

3. Es sind mit bevorstehenden May circa 350 Rthlr. und um Jacobi 170 Rthlr. in Gold zinsbar zu belegen; wer gegen gute Sicherheit davon profitiren will, der melde sich entweder durch freye Briefe oder persönlich bey dem Vogten Ratt in Esens, als Curator des Styntje Voltmerschen Vermögens.

4. Der Curator über Claas Nicolaassen Tochter hat um May 1801 Vier bis Fünfhundert Reichsthaler in Gold gegen billige Zinsen und hypothecarische Sicherheit zu belegen; wer solche verlangt, der kann sich bey dem Curator Johann Nicolaassen zu Utwerdum melden: Briefe werden franco erbeten.

5. Der Landrentmeister Bacmeister hat proprio nomine Anfangs May dieses Jahres ein Capital von 500 Rthlr. Gold gegen hypothecarische Sicherheit zu 4 pro Cent Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihm melden, Aurich, den 12. Februar 1801.

6. Gegen hinlängliche Sicherheit habe auf anstehenden May 1900 Gulden in Gold Pupillen-Gelder zinslich zu belegen.
Leer, den 8. Februar 1801.

Abt. Ehrlenholz.

7. Der Syndicus de Pottere in Emden hat auf May nächstkünftig 4000 Gulden Holländisch zinslich zu belegen; wer dazu Lust hat und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey demselben.



8. Die reformirte Communion-Armen-Casse in Leer hat nächstkünftigen May 600 Gulden Courant gegen sichere Hypothek und billige Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, melde sich nächstens bey dem Licent-Controleur de Grave daselbst.

9. Es sind auf May 1801 gegen sichere Hypothek 500 Gulden; in Gold, Pupillen-Gelder, zinslich zu belegen; wer hievon Gebrauch machen kann, melde sich bey Felsche Janssen zu Schatteburg.

10. Es sind 3 bis 4000 Gulden in Gold gegen ultimo May, sodann 340 Rthlr. in eben derselben Münze auf primo May d. J. zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch zu machen beliebt und genügsame hypothekarische Sicherheit stellen kann, der melde sich bey dem Schulmeister Jacob Dirks Westerbroek zu Jennelt.

11. Die Armenkasse zu Siegelsum hat von Stund an 160 Gulden oder primo May zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey dem Armenvorsteher daselbst.

12. Der Hausmann Fibbe Willgrabs Jacobs in der Ostermarsch hat auf May c. 840 Rthlr. oder 168 Stück Pistolen, Pupillen-Gelder, gegen gehörige Sicherheit und Consens zur Eintragung, zinslich zu belegen, und können daher Liebhaber sich persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden und obige Summe entweder ganz oder auch pro parte zinslich negociiren.

13. Der Notarius Heilman zu Norden hat den Auftrag 4 bis 6000 Gulden in Gold, im Ganzen oder in getheilten Summen, auf sichere Hypothek gegen 4 Procent zinsbar unterzubringen; wer von diesem Gelde unter bemeldeter Condition Gebrauch machen will, kann sich bey ihm melden und dieselbe May dieses Jahres empfangen.

Citationes Creditorum.

I. Nachdem der Heye Garrelts auf dem Großen-Fehn, Aurich-Obenbörffer Parochie, seine daselbst belegene Besitzungen, nemlich

I. ein Haus mit Garten und Lande, ursprünglich bestehend

1) aus einem, von dem, dem Gerb Gerdes Ruper von der Compagnie der Ober-Erbpächter des Großen-Fehns in Aflter-Erbpacht verliehenen Lande, abgetheilten, anno 1792 von dem ic. Ruper an den Heye Garrelts in der Ehe mit seiner weyl. ersten Ehefrau, Trientje Heyen privatim verkauften Stücke Heidsfeldes,

2) aus einem von dem, dem Seebe Heyen von gedachter Compagnie in Aflter-Erbpacht gegebenen Landes, separirten, gleichfalls in Anno 1792 von dem Seebe Heyen an den Heye Garrelts in seiner ersten Ehe mit der weyl. Trientje Heyen privatim verkauften Stücke Heidsfeldes,

zusammen groß 4 Diemathen 163 Ruthen, wovon dem Heye Garrelts auch seiner gedachten weyl. ersten Ehefrauen Hälfte per testamentum derselben eigenthümlich zustand,

(No. 9. Nr.)

II.



II. den im Jahre 1790 von der Compagnie der Ober-Erbpächter des Großen-Jehns, an die Eheleute Gerd Gerdes Kuper und Maria Hippen in Afters-Erbpacht verliehenen Grund des im Februar a. c. von diesen an den Severin Severins privatim verkauften, und von Letzterem d. 22. September a. c. an den Heye Garrelts gerichtlich in Näherkauf abgestandenen Hauses mit Garten und Lande, groß 3 Diemathen 174 Ruthen, von welchem der Heye Garrelts das Haus abbrechen wird,

sub dato 24. September dieses Jahres an den Gastwirth Johann Jacobs Bunting, gleichfalls auf dem Großen-Jehn privatim verkauft hat.

So werden auf Instanz des Letzteren, Alle und Jede, welche auf diese, von ihm zu consolidirende beyde Besitzungen oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienfbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. März 1801, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Zhering, Adv. Fisci Tjaden u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 3ten December 1800. Telling.

2. Auf Ansuchen des Kaufmanns Jacobus Soukes Vissering, ist bey diesem Amtgerichte, wegen zweyer, durch denselben von Geerd Blickslagers Wittwe und des Peter Kulofs Ehefrau Hilcke Steerenborgs öffentlich angekauften, an der Oster-Straße belegenen Wohnungen mit Garten-Grund, wovon das eine Nord an der Straße, Ost und West an Verkäufer und Süd an der Ems, das andere Nord an der Osterstraße, Ost und West an Verkäufer und Süd ebenfalls an der Ems beschwetzet ist, der Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienfbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Recht einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 12. März a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufpretil gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht, den 1sten December 1800.

3. Auf Ansuchen des Bäckers Andreas Sybens zu Hamswehrum ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch denselben im Jahre 1799 von den Geschwistern Jan Focken, Syben, Nafke, Dedje und Elle Edzards angekaufte Hälfte von 8 und 4 Grasen Landes unter Upleward und Hamswehrum, Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 5ten März nächstkünftig; bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 29. November 1800.

4. Auf Ansuchen Jan Janssen Focken tutorio seines Sohnes Johann Christopher Focken noie. zu Loga, ist bey diesem Amtgerichte, wegen eines von Christopher Mannen privatim angekauften Hauses und Erbpachts-Grundes auf der Leerer Gasse vor der Ofterstraße, Ost an Lohmann Warrtjes, Süd am Heerwege, West an Jan Sweede, und Nord an Weltmanns Necker belegen, der Liquidations-Prozess eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vernehmen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche in: halb 3 Monate, längstens aber in termino den 27. März a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht des Immobilien und des Kaufprettii zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 12. December 1800.

5. Vom Amtgerichte Stieckhausen werden alle diejenigen, welche auf den zu Neuburg belegenen, dem Hausmann Hinrich Dircks aus dem Nachlasse seines Waters Dirck Wilms zugeworfenen und von seiner Mutter Anna Margaretha Hinrichs und seinen beyden Schwestern Anna Juliana Dircks und deren Ehemann Liabbe Elsen Fbeling, sodann der Gesche Dircks und deren Ehemann Weyert Ulrichs, nach einem im Monat Jun. 1769 privatim geschlossenen Contracte in Eigenthum übertragenen halben Platz, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums- Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- Reunions- oder sonstiges dingliches Recht haben mögten, hiedurch vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten und spätestens den 10. März Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch einen zulässigen Mandatarium bestimmen anzugeben, und zwar unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der titulus possessionis für den Hinrich Dircks berichtet werden solle.

Stieckhausen im Amtgerichte, den 6. December 1800.

6. Die Erben der weyl. Liadume und Metje Wolthuis zu Wandschoten verkauft öffentlich:

- 1) das dominium directum eines durch Liadume und Metje Wolthuis an Jan Wirtjes Reiffen und Sawaantje Lübbers in Erbpacht verliehenen zu Voene belegenen Heerdes cum annexis;
- 2) ein Stück Landes, 14 Diemathen 285 $\frac{3}{16}$ Ruthen groß, auf dem Bunder-Interessenten-Volder, und zwar Ost an die Lohne, Süd am Heerwege, West am Ringschloot und Nord an Enno Seebes Wittwe Lande belegen, und erstand der Sweer Jans curatorio Nisse Jans noie. das ad 1. erwähnte dominium directum des Heerdes, und die Gebrüder Jan und Hinrich Voelsum das sub 2. bemeldete Stückland.

Zur mehreren Sicherheit des Besizes, besonders aber Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, da Verkäufer ihre Erbfolge nicht gehörig nachzuweisen im Stande sind, ist bey diesem Amtgerichte der Liquidations-Prozess eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Stücke aus

Erb-



Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen oder der Berichtigung tituli possessionis widersprechen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 19. März a. f. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieser Immobilien und des Kaufprettii gegen die Käufer präcludirt und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen und der titulus possessionis für Provocanten berichtigt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 8. December 1800.

7. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Zwirn- Fabrikanten Jacob Lesecamp daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das von dem gewesenen Zwirnfabrikanten Baalke Baalkes dem Kaufmann Berend Lesecamp verkaufte, sodann dem Imploranten cedirte Haus an der Burgstraße in Compagn. 4. No. 10., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproduct. praeclus. auf den 18. März nächstkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

8. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Bau-Inspectors W. Blanken Jz und des Krieges-Commiss. H. L. Schramm daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das von dem letztern von dem Bierziger D. Noemes acquirirte Wohnhaus und Garten in Comp. 4. Num. 40. am großen Kirchhofe, und von dem Krieges-Commiss. Schramm an den Bau-Inspector Blanken, jedoch mit Ausschluß des dahinten befindlichen Gartens verkaufte Haus, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monate et reproduct. praeclus. auf den 23. März inst. Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

9. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Eheleute H. m. Habben und Greetje Bruns vom Vosseberg hinter Strackhoff, Alle und Jede, welche auf die anno 1794 von den Eheleuten Claas Janssen und Greetje Alberts daselbst an sie privatim verkaufte, zu der Verkäufer dortigem Colonnate gehörig gewesene, an der Südseite des Colloger Mohrweges belegene, und von den Provocanten mit einem Hause versehene 2 Diemath 189 Ruthen 16 Fuß Erbpachts- Grundes, wozu ihnen von der hochpreßlichen Krieges- und Domainen- Kammer das anfängliche Uebermaaß zu 114 Ruthen 128 Fuß nachher in Erbpacht verliehen ist, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20. März d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.



10. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Christoff Ludw. Wienraack und Greetje Janssen am Rechtsupwege, Marienhafer Kirchspiels, Alle und Jede, die auf ein daselbst belegenes Haus mit Garten und Land, dessen Grund von der Hochpreißl. Krieger- und Domainen-Kammer den Eheleuten Berend Betels und Jewste Janssen daselbst in Erbpacht verliehen, und welches Immobile von diesem im Jahre 1788 an den Liard Gerdes daselbst privatim verkauft, sodann in Ao. 1790 von demselben an seinen Sohn Gerb Liards, jetzt hinter den Odebörger Aecke. n wohnhaft, übertragen, hiernächst durch die Brüder Johann Berends und Betelt Eden Berends Söhne der ersten Besitzer benähert, darauf von dem Johann Berends für dessen Hälfte an den Betelt Eden Berends am Rechtsupwege abgestanden, und nun von Letzteren an die Provocanten privatim verkauft ist, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20. März d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Colonat präcludirt, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

11. Nachdem über das Vermögen des Hinrich Klemm zu Leer der Concurserkannt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und werden sämtliche Creditores hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche an die Concurser-Masse (welche in einem Hause, etwas Mobilien und Buchschulden besteht,) innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 15. April a. f. bey diesem Gerichte anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Masse präcludirt und gegen die sich meldende Creditoren zum immervährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Uebrigens werden den etwaigen auswärtigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlen mögte, die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe, Sürthoff, Schröder, Hötting und Ungerland in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Sodann wird zugleich auch der abwesende Gemeinschuldner Hinrich Klemm hiermit vorgeladen, im bemeideten Liquidations-Termin persönlich zu erscheinen und dem Contradictor die ihm beywohnenden die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Leer im Amtgerichte, den 22. December 1800.

12. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Harn Cornelius zu Larrelt die Edictales wider alle und jede, welche auf das, durch Provocanten von dem Gerichtsdiener Claas Claassen zu Larrelt privatim angekaufte Haus c. a. am Deiche zwischen Larrelt und dem Mühlenwarf, aus irgend einigem Grunde

air

ein Erb = Eigenthums = Benäherungs = Pfand = Dienstbarkeits = den Nutzung = Ertrag schmälern oder irgend ein sonstiges Real = Recht zu haben vermeinen möchten, cum termino von 9 Wochen, et reproduct. praeclaus. auf Donnerstag den 26. März fut. des Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real = Ansprüchen auf besagtes Immobile werden präcludiret und ihnen damit gegen den jetzigen Besizer ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 5. Januar 1801. Wenckebach.

13. Der Warfsmann Claas Geysten zu Simonswolden, welcher mit Tjebent Tholen in der Ehe lebet, hat von seinem Bruder, Warfsmann Willm Geysten, ein Warfhaus zu Simonswolden mit annexem Grunde p. i. o. t. i. m. angekauft und zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Real = Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf solches Haus c. a. aus irgend einigem Grunde ein Eigenthums = Näherkaufs = Pfand = den Nutzung = Ertrag schmälern, wiewol unbemerkbares Dienstbarkeits = oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit verabladet, solches innerhalb 9 Wochen, und spätestens am Donnerstage den 26. März 1801 Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad acta anzugeben und gesetzlich zu beschließen; widrigenfalls sie damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen werden verurtheilet werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 29. December 1800. Möller.

14. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Webers Johann Doden zu Tjuche Alle und Jede, welche auf die ihm von des weyl. Focke Beteltes Wittwe, Petercke Janssen, und beyden Eddnen, Johann Hinrich Focken Hane und Betelt Focken daselbst, sub d. 27. October 1800 öffentlich verkaufte westliche, durch den Anbau einer Scheune vergrößerte Hälfte eines dort belegenen Hauses von zweyen Wohnungen, des Gartens hinter demselben und eines Gartens über den Weg, — von welchem ganzen Immobili der Wilcke Apckes die östliche Hälfte besizet, — mit Aufschlags = Gerechtigkeit auf der Dreesche, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälern, Dienstbarkeits = Pfand = oder sonstiges Real = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 20. März d. Jahres persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien, Stärenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 15. Januar 1801. Zelting.

15. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Hausmanns Dirk Hellmers in Engerhave citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von des

des weyl. Webermeisters Dierk Folkerts Wittwe Mettje Ketten an Provoquanten den 3ten November a. p. privatim verkaufte, an der Kirchstraße im Westerkluft 5te Rott No. 390. belegene Haus nebst Garten ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermerken, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen et praecclusivo auf den 25. März a. c. unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis praeccludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 5ten Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

16. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen der Eheleute Lönjes Poppen und Solmitje Hedden citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von den Eheleuten Arend Hayen und Martje Hinrichs den 23. October 1791 an Provoquanten privatim verkaufte, am Ende der Mühlenstraße im Norder- Kluft öten Rott No. 629. belegene Haus nebst Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermerken, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen, et praecclusivo auf den 25. März a. c. unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis praeccludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 5. Januar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

17. Auf Ansuchen des Wessel Heyen zu Jhren, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von dem Hinrich Goerdes privatim angekauften Acker und 10 Schritt Grundes, welches Nordostseit an dem Garten des Verkäufers belegen, der Liquidations- Prozeß erdfnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder einem sonstigen dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermerken, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber den 12. März a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit praeccludiret, und in Hinsicht des Käufers und des Kaufprettii zum unmerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht, den 21. Januar 1801.

18. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch den Zimmermann Boeke Hinrichs Benholt von seinem weyl. Vater Hinrich Janssen Benholt für die eine und von seinem auch weyl. Bruder Conrad Hinrichs Benholt für die andere Hälfte geerbte, im Jahre 1788 an Garrelt Jacobs verkaufte und von des Ackermeisters Hinrich Focken Ehefrauen, Antje Voelen Benholt mit Näherkauf besprochene, durch einen Vergleich

aber



aber dem Garrelt Jacobs verbliebene, zu Loquard belegene Haus nebst Garten, einem außerhalb des Dorfes belegenen Acker und 2 Gräbern auf dem Kirchhofe Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstarbeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen et praclusivo auf den 12. März nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Wesum am Königl. Amtgerichte, den 19. Januar 1801.

19. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist über des sich für insolvent erklärten Böttcher Gerhard Diederich Albers zu Burhave gesamtes Vermögen der generale Concurſ erdſnet, und citatio edictalis wider alle diejenigen, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche von 6 Wochen et praclusivo auf den 11. März nächst. unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 17. Januar 1801.

Möhrling.

20. Der weyl. Gastwirth Jan Jonas zu Karrelt besaß einen gewissen Kohlgarten daselbst, schwettend östlich an eine Trift, südlich an Geerd Harms Garten, sodann west- und nördlich an den Heerweg. Dessen Kinder Curatoren verkauften diesen Kohlgarten im Jahre 1784 an den Sietrichter Peter Frerichs und den Kaufmann Geerd J. Praal. Ersterer trat darauf seine Hälfte wieder an die Verkäufer ab, und diese überließen nachher besagte Hälfte an den Mittkäufer Geerd J. Praal. Letzterer überließ darauf dieses Grundstück an den Berend Harms Schröder zu Karrelt, und dieser hat sowol zur vollständigen Verichtigung des tituli possessionis, als auch wider alle und jede unbekannte Real-Prätendenten dieses Immobilis die edictales nachgefuchet, welche dann auch Dato erkannt worden.

Von dem Königl. Emden Amtgerichte werden daher alle und jede, welche auf vorbemeldeten Kohlgarten aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstarbeits- den Nutzungs- Ertrag schmälerndes, oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen möchten, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, längstens aber in termino reproduct. praclus. am Donnerstage den 19. März fut. Vormittags zehn Uhr anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch der titulus possessionis für den Provocanten berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Januar 1801.

Wenckebach.

21. Ad instantiam des Arend Garmers in Kleinheyde werden alle und jede, welche auf die von ihm im Jahre 1779 von dem Jan Andreeffen privatim erstandene Warffstätte in Kleinheyde, angeblich bestehend aus einem Hause, einem sehr kleinen Warffe, worüber der Besizer der Warffstätte von Jann Aries ein freyes Fußpfad hat, einen Garten und pl. min. 1 Diemath Halbland, gränzend ins Norden an Jann Aries, ins Westen an Jacob Gerdes Wittwe, ins Süden an die gemeine Trift, ins Osten

Osten an den gemeinen Moorweg, welchen Arend Garmers in der Breite seines bars an liegenden Landes unterhalten muß, ein Servituts- Näher- Erb- Reunions- oder sonstiges das Eigenthum oder die Nutzung resp. schmälern des Real- Recht haben mögten, oder gegen die Verwendung des Kaufpreii etwas zu sagen hätten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 26. März bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Pro- vocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und die- jenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 17. Januar 1801. Kettler.

22. Ex commissione einer Hochpreißl. Regierung werden vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens- Masse des weyl. Kammer-Actenhefters Christian Friedrich Kapherr auf der Vorstadt Aurich, bestehend

- 1) in einem Erbpachts- Garten in der Julianenburg,
- 2) in zen Todtengräbern auf dem Kirchhofe zu Aurich,
- 3) in Mobilien,

worüber auf Ansuchen der Wittwe und Vormünder der minderjährigen Kinder Dato der Concurs eröffnet worden, einige Ansprüche haben mögten, hiemit edictaliter vorgeladen, in 9 Wochen, spätestens am 17. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem weyl. Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung: daß eine sonstige Ablieferung die noch- malige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfands- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 26. Januar 1801. Telting.

23. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hinrich Georgs zu Uppenberg, Alle und Jede, die auf ein bey Uppenberg auf der Bangstedder Meede belegenes Haus mit Garten, dessen zu der Fentje und Ehnke Janssen Viertelheerde zu Fahne gehörig gewesener Grund, von diesen beyden Schwestern mit Zuziehung der Fentje Ehemannes, Rolf Peters im Jahre 1796 an den Schneider Abbe Janssen bey Uppenberg privatim verkauft, sodann von ihm mit einem Hause versehen, und wel-
(No. 9. Vv.) Ches



ches immobile sub d. 20. September 1800. von demselben an den Provocanten privatim verkauft, von Letztem die 10. October ej. a. an die Ehne Janssen zu Fahne, ex capite vicinitatis in Käberkauf abgestanden, am 7ten November 1800 aber von der Ehne Janssen wieder an den Hinrich Georgs privatim verkauft ist, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9. Wochen, spätestens am 14. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adjunctus Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 26. Januar 1801. Telting.

24. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schiffers Seebe Harms Ihler und dessen Ehefrauen Anna Harms Lucht vom Boekzeteler-Wehn, Alle und Jede, welche auf ein im Jahre 1758 von den Ober-Erbpächtern des Boekzeteler-Wehns an die weyl. Eheleute Paul Harffebroek Lucht, sonst auch Paul Frerichs Lucht genannt, und Matje Lammerts Buss daselbst in Aflter-Erbpacht verliehenes, Ao. 1791 aus derselben Nachlaß an den Hinrich Hinrichs Lucht auf dem Boekzeteler-Wehn, sodann im Jahre 1799, von diesem mit dem durch ihn darauf erbaueten Hause an die Provocanten privatim verkauftes, auf dem Boekzeteler-Wehn an der neuen Aufschneidungs-Wiecke belegenes Stück Untergrundes, beschwettet ins Süden an Arend Berends oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9. Wochen, spätestens am 14. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Haus mit Lande präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 25. Januar 1801. Telting.

25. Die weyl. Trientje Redmers zu Hinte verkaufte vor einigen Jahren an den weyl. Hinrich Siefkens ein Stück Gartengrundes aus der Hand; dieser erbauete darauf ein Warfhaus, welches, nach dem davon vorhandenen Kaufbriefe, östlich am Heerwege, südlich am Fußpfade, westlich an Keemt Wfers, jetzt Hinrich Böhlen Wittwe Garten, und nördlich an einer Drift beschwettet ist: von dem H. Siefkens kaufte das Haus cum annexis der Arbeiter Hinrich Onnen, welcher nachher solches an den Harm Janssen gegen ein anderes zu Hinte stehendes Haus vertauschte. Von dem letztbenannten hat solches der Arbeiter Jan Dirks Janssen durch einen Vergleich in
Ei.

Eigenthum erhalten, und dieser hat sowohl zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis, als auch wider alle und jede unbekannte Real-Prätendenten dieses Immobiliis die Edictales nachgesuchet, welche auch dato erkannt worden.

Von dem Königlichem Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche auf mehrbesagtes Haus cum annexis aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern- oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 9 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin, am Montage den 13. April fut. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen; auch auf den Grund der zu eröffnenden Präclusions-Sentenz der titulus possessionis für den Provocanten berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 22sten Januar 1801.

Wenckebach.

26. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Bäckermeisters Harm Hinrichs Tidben zu Dikum, die Edictales wider alle und jede, welche auf die, durch Provocanten von den Eheleuten Geerd Dircks und Heepke Jurjens privatim angekaufte zwey Drittheile eines Hauses c. a. zu Dikum aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern- oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, cum termino von 3en Monaten et reproduct praclus. auf Donnerstag den 30. April fut. des Vormittags 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dieses Immobile präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 15. Januar 1801.

Wenckebach.

27. Die weyl. Eheleute Ntje Wilken und Nasse Claassen besaßen gewisse bey Grafen unter Jemgum und vererbten solche auf ihre Tochter Zeelle Ntjes Wilken. Diese und ihr Ehemann Marten Martens Fürup verkauften selbige darauf im Jahre 1792 privatim an Luitjen Doeden zu Glimpe, und dieser hat sowohl zu seiner eigenen Sicherheit als auch zur vollständigen Berichtigung des Besitztittels bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden die Edictales nachgesuchet, welche auch Dato erkannt worden.

Von benanntem Amtgerichte werden daher alle und Jede, welche auf obbenannte 3 Grafen aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern- oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 9 Wochen, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin, am Montage, den 13. April fut. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß



daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, sodann der tit. possess. auf den Grund der zu eröfundenen Präclusions-Sentenz für den Provocanten berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 23. Januar 1801.

Wenckebach.

28. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des J. E. Schmid m. n. des Hausmanns Dirk Geerds Beckmann zu Cirkwerum die Edictales wider alle und jede, welche auf das durch den Provocanten von dem Uhrmacher Hinrich Janssen Duitsmann und desselben Ehefrau Aleid Dirks privatim angekaufte Haus zu Hinte, aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälerns oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, cum termino von 9 Wochen et reprod. praecl. auf Montag, den 13. April fut. Vormittags 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 24. Januar 1801.

Wenckebach.

29. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Regierungs- Raths Harm Tobias Peine hieselbst, Alle und Jede, welche auf den anno 1737 in der Erbtheilung des weyl. Johann Alberts Blank Nachlasses, an dessen Tochter Barbara Blanken, des weyl. Schusters Albert Meyer Ehefrau, zum alleinigen Eigenthum abgestandenen mit deren im Martini 1796 erfolgten Absterben auf ihren einzigen Sohn, den Bürger Hinrich Meyer zu Aurich vererbten und von diesem jezo an den Provocanten privatim verkauften, vor dem Auricher Oster-Thore bey dem Palmshöfch belegenem Garten oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerns Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 27. März d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Liaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Garten präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 4. Februar 1801.

Telting.

30. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Gerb Concken und Woolke Janssen zu Barstede, Alle und Jede, welche

I. auf den im Jahre 1754 durch den weyl. Johann Tebben öffentlich erstandenen, von demselben per testamentum vom 3ten Julii 1772 seinen 3en Töchtern letzterer Ehe, Margaretha, Woolke und Maria Helena Janssen vermachten in der zwischen diesen anno 1789 angelegten Erbtheilung der Maria Helena

Jans-



Janssen, jeho des weyl. Hausmanns Cornelius Daniels Hassbargen Wittwe zu Warstede, zum alleinigen Eigenthum abgestandenen und im Jahre 1790 von Letzterer, in Assistenz ihres Ehemannes an ihre Schwester, die Mit-Probocantın Woolke Janssen privatim verkauften, zu Warstede belegenen vollen Heerd, angeblich bestehend

- 1) aus einem Hause mit Warfe und Garten,
 - 2) — einem 2ten Garten,
 - 3) — einer Fenne, schwettend ins Osten an Mensse Dnnen,
 - 4) — 5 Aeckern Baulandes hinter dem Hause,
 - 5) 4 Aeckern Baulandes im Meender-Moer;
 - 6) — einem Acker daselbst,
 - 7) — dem Osterwarfe, Südwärts am Wege nach Warstede,
 - 8) — 2 Aeckern, Oster-Aecker genannt,
 - 9) — 4 Diemathen Meeblandes auf der Murricher Meede, auf dem Delling,
 - 10) — 2en Mannes- und 2en Frauen-Kirchen-Stellen,
 - 11) — 16 Todtengräbern auf dem Warsteder Kirchhofe,
 - 12) — einem Moraste und noch einem größesten Theils abgegrabenen Stücke Morastes, ins Süden und Westen an Heye Menssen beschwettet;
- Ferner auf 2 Grafen auf der Murricher Meede in anno 1739 durch den weyl. Johann Lebben von dem Bürger Lammert Uermark zu Murrich besonders angekauft und worin gleich dem Heerde succedirt ist;

II. auf die im Jahre 1795 von dem Herrn Regierungs-Rath Oldenrove zu Murrich an den Gerb Concken öffentlich verkaufte, auf der Murricher Meede belegene Sechs Diemathen Meeblandes, die Woolke-Fenne genannt, welche mit des Folkert Waltjes 6 Diemathen jährlich wechseln,

oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders auch an die, vermöge des Heuerbriefes zwischen Heerle Djuren und Johann Oltmanns Djuren Wittwe, Ancke Gerdes, als Vormündern über des weyl. Johann Oltmanns Djuren Tochter, an einem sodann der weyl. Eheleuten Otto Jacobs Elöver und Jannete Concken zu Warstede, am anderen Theile d. d. 23. August 1760 von Johann Lebben, Albert Janssen und Jacob Tjebben zu Warstede, für Otto Jacobs Elöver und dessen Ehefrau, als Heuerleute des Johann Oltmanns Djuren Tochter Heerdes zu Hartum pro 1. May 1761 = 1764 wegen der jährlichen Heuer zu 120 Gulden übernommene, und auf den jeho aufgetobenen, vormals Johann Lebbenschen Heerd, sodann des weyl. Albert Janssen 3 Stücke Meeblandes unter Warstede von 10½ Diemathen, eingetragene Caution, und das desfällige, angeblich verlorne Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder andere Briefs-Einhaber, Anspruch, haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 5. May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Tiaden u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Murrich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen

An-



Ansprüchen an die ad I. & II. beneldete Grundstücke präcludirt und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget, das verlorne Instrument in Hinsicht der Bürgschaft des Johann Tebben und Albert Janssen amortisirt und die Post im Hypothekensbuche geßchet werden solle.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 12. Januar 1801. Teltling.

31. Ad instantiam des Hausmanns Jan Rickers in der Hagermarsch werden alle und jede, welche auf den von seinen Geschwistern laut Theilungs- und Uebertrags-Contracts d. d. 6. März 1800 an sich accerbirten von seinem weyl. Vater Rickert Hinrichs Janssen herrührenden Heerd Landes, bestehend aus einem Hause mit 69 $\frac{1}{2}$ Diemathen Landes, einem kleinen Wohnhause, so bisher dabey gebraucht worden, einem Kirchenstuhle in der Hager Kirche auf dem langen Boden, zwey oder drey Frauens-Sitzstellen daselbst auf dem langen Boden, sieben Todtengräber auf dem Hager Kirchhofe, einer Manns-Kirchenstuhle in der Nesmer Kirche und einem Torfmoor von plus minus 3 Ruthen breit im Middelwegs Poolacht, wie auch auf das von demselben an seine Geschwistern dieserhalb zu bezahlende Abfindungs-Quantum ein Serovituts-Näher-Erb-Pfand- oder sonstiges das Eigenthum oder die Nutzung resp. schmälern des Real-Recht und gegründete Ansprüche haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino re-productionis den 12. May bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret mit demselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung kommende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Hiernach also hat sich ein jeder gebührend zu achten.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 15. Januar 1801. Kettler.

32. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des hiesigen Bäckermeisters Diederich Schomann alle und jede, welche auf das durch Provocanten von der Wittwe Letje Weers, geborne Blancken, aus der Hand an sich gekaufte, am Markte und an der Norderstraße belegene viertel und volle Haus cum annexis aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche und Forderungen wie auch Dienstbarkeits- und Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 30. April nächstkünftig angeetzten peremptorischen Termin, des Morgens um halb 11 Uhr auf diesem Stadtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Tjaden, Justiz-Commissair Stürenburg und Detmers zu adhibiren, anzumelden und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung:

daß

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, Dienstbarkeits- und Näherkaufsrecht auf das viertel und volle Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 17. Februar 1801.

Bürgermeistere und Rath.

33. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des weyl. Zimmermeisters Otto Weets Grebbers Wittwe, Trientje Janssen daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocantin von dem Kleidermacher Jan Robe privatim anerkaufte Haus an der kleinen Dörferstraße in Comp. 13. No. 36. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen & reproduct. praeclus. auf den 4ten May nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

34. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffszimmermanns Peter Hillers daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Accise-Receptore Lambertus Voss privatim anerkaufte Haus mit einem dazu gehörigen Grunde in Comp. 21. No. 70, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et reproduct. praeclus. auf den 4ten May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

35. Auf Ansuchen des Mauermeisters Berend Joachims zu Hornswehrum ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem Bäcker Andreas Eybens und Gastwirth Uke Matthias Janssen angekaufte, daselbst belegene, von weyl. Frerich Gibben herrührende Haus nebst Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern, Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et praeclusivo auf den 30. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 16. Februar 1801.

36. Auf die im Hypothekenbuch fol. 541. registrirte zu Lhunum belegene Warfskätte der Kinder des weyl. Predigers Hattermann, welche die eine Hälfte ererbet und die andere Hälfte von den vorigen Besitzern Siebelst Abden & Cons. durch Näherkauf privatim erstanden, steht folgender Schuldposten eingetragen:

572 fl. 7 sch. 14 w., welche Besitzer Johann Abden und dessen Bruder Goecke Abden den 8ten May 1725 von Lieutenant Johann Jacob Stindt zinsbar erhalten, seit den 7ten Juny e. a.

Der Vormund des benannten Predigers Hattermann Kinder Kaufmann Johann Claassen Janssen zu Wittmund behauptet, daß dieses Capital abgetragen ist, und verlanget.



get desselben Abschung, kann aber die originale Beschreibung nicht beybringen, und hat zum Behuf der Mortification ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht.

Es werden demnach die Eigenthümer, Inhaber, Cessionarien und alle diejenige, welche in derselben Rechte getreten sind, hiedurch edictaliter verabladet, ihren Anspruch und Forderung daraus, innerhalb 3 Monate und längstens in termino peremptorio den 3ten May, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende nicht allein mit ihrem etwaigen Anspruch und Forderung aus solcher Beschreibung an gedachtes Grundstück präcludiret, sondern solche auch als getilget geachtet, und ein ewiges Stillschweigen gegen die jetzige Besitzer erkannt, nicht weniger mit der Abschung im Hypotheken-Buch verfahren werden solle.

Signatum Esens im Amtgericht, den 12. Februar 1801.

Bölling.

37. Ad instantiam des Hinrich Tjaden und dessen Sohnes Tjade Hinrichs auf Colbinne, Berumer Amts, werden alle und jede, welche auf die von Provocanten bey öffentlicher Subhastation cum consensu Camerae am 11. März 1796 von dem Hausmann Weyert Cornelius erstandene, zu dessen Warstädte gehörig gewesene drey Stücken Baulande, als:

- a) ein Diemath Bauland, das Tjuche genannt, woran ins Osten ein Landweg, ins Süden Eve Janssen, ins Westen Dirck Janssen Teken, ins Norden Harm Janssen;
- b) $1\frac{1}{2}$ Diemath Bauland, der kleine Kamp genannt, daran ins Süden und Osten ein Landweg, ins Westen Verkäufer selbst, ins Norden Thmel Hinrichs, und
- c) ein Diemath Bauland, die grüne Erde genannt, daran ins Osten ein Landweg, ins Süden Harm Christians, ins Westen Verkäufer selbst, ins Norden Philippus Warners Schwetten,

und von welchen beyden ersten Stücken der Tjade Hinrichs Käufer geworden, ein Servituts- Näher- Pfand- oder sonstiges, das Eigenthum oder die Nutzung resp. schmälern des Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 12. May bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen die Provocanten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden.

Signatum Berum im Amtgerichte, den 16. Februar 1801.

Kettler.

38. Auf einem angeblich von dem Janns Eberhards Schoolmann herrührenden Stück Gründe, baute dessen Schwiegersohn Dirck Claassen eine Hütte, welches zusammen nach dessen Tode an den Rinje Heeren verkauft wurde, von welchem der Jann Janssen dieses Grundstück eigenthümlich an sich brachte, dieser legte vor pl. m. 25 Jahren dem Hauptgrundstück eine Wilde als Pertinenz hinzu, und transferirte sodann das Ganze auf seine Erben ab intestato. Nachdem von diesem der Enne Follers Käufer geworden; so vindicirten Heere, Titje und Hinrich Janssen, die zum Theil minorenn gewesen oder den Kaufbrief nicht unterschrieben hatten, dieses Grundstück und verkauften es sodann im letztverwichenen Jahre an dem Freyherrn Edzard Mauritz zu Funhausen und Ruyphausen-Lütetsburg u., welcher zur Sicherheit gegen etwaige Prätendenten und um seinen titulam possessionis vollständig sicher zu stellen, Edictal-Citationes zu erlassen gebeten hat. Ad ejus instantiam werden daher alle und jede, welche auf dieses seinen Devolutionen nach beschriebene Grundstück, angeblich bestehend aus einem Hause, Garten und etwas Land, wovon der ganze flächen Inhalt pl. min. 1 Diemath 316 Ruthen 9 $\frac{1}{2}$ Fuß rheinl. beträgt, woran im Süden der Fehn-Canal, im Westen Danne Follerts, im Norden der Moorweg und im Osten ein Weg zum Halben-Monde Schwetten, desgleichen eine zu dieser Warfstädte gehörigen am alten Wege belegenen Wilde oder auch das dafür auszahlende Kaufpretium resp. ein Servituts-Näher-Erb-Pfand-Reunions- oder sonstiges das Eigenthum oder die Nutzung resp. schmälernbes Real-Recht haben mögten, oder gegen die Vollständigkeit der Verichtigung tituli possessionis etwas vorbringen können, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductio-nis den 12. May bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Herrn Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit demselben präcludiret, das Kaufpretium an die Behörde ausgezahlt, die Verichtigung tituli possessionis für vollständig erklärt und den Ausgebliebenen gegen den Herrn Provocanten sowohl als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Hiernach hat sich ein jeder gebührend zu richten.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 16. Februar 1801. Kettler.

Citationes Edictales.

I. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund werden auf Instanz des wehl. Hausmanns Johann Hinrich Janssen Köster zu Backerwarfen, im Kirchspiel Blersum, Kinder und resp. deren Vormünder, die über 10 Jahr nach ihrer Großjährigkeit ohne alle Nachricht abwesende beyde Kinder des gedachten Johann Hinrich Janssen Köster,

(No. 9. 3i.)

1)



1) Gerb Arenbs Janssen, der 1787 mit dem Schiffe, der junge Francke, nach Batabia, und

2) Aneke Jnsen, die mit einem den Provocanten unbekanntem Ehemanne nach dessen Heimath in der Grafschaft Lippe,

beyde von Holland aus gereiset seyn sollen, und deren unbekannte Erben und Erbnehmer hiemit auf den 6ten July 1801 edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß im Fall sie sich bis zu diesem Termin, weder in Person noch schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen die hiesigen Justizcommissarien Steinmetz und Thormann vorgeschlagen werden, vor diesem Amtgerichte melden sollten, mit der Todeserklärung wider sie verfahren, ihr Vermögen, welches für jeden beyder abwesenden Kinder hieselbst im 6ten Theil des noch ungetheilten elterlichen Nachlasses besteht, ihren Geschwistern zuerkannt, die sich nach der Rechtskraft der Präclusion erst meldende Abwesende, und die näheren oder gleich nahen Erben derselben zur Anerkennung aller Verfügungen ihrer gerichtlich erklärten Erben schuldig, und innerhalb 30 Jahren nur zur Zurückforderung ihres bey diesen noch vorhandenen Vermögens oder Werths, nach diesem Zeitraum aber nur zur Forderung eines nothdürftigen Unterhalts davon berechtigt erklärt werden sollen.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 10. October 1800. Mörhing.

2. Nachdem von dem Leben und Aufenthalt der mit dem im Jahre 1791 bey Nesmer-Syhl verunglückten Edo Frerichs Ehen, verhehlicht gewesenen Triencke Eden, einzigen Tochter des Hinrich Gerdes Lange zu Carolinen-Syhl,

welche sich 1788 oder 1789 von ihrem Wohnort am Carolinen-Syhl wegbegeben, mit ihrem Manne eine kurze Zeit zu Zever aufgehalten, von da aber bereits vor Ende Octobris 1789 heimlich entfernt, hieselbst die Kaufgelder ihres an Otto Gerjets Dn- nen verkauften halben Hauses bey dem Carolinen-Syhl größtentheils im Stiche gelassen, dieserhalb, so wie wegen des vom Käufer extrahirten Proclamatis unterm 12. December e. a. furchtlos edictaliter vorgeladen, im Jahr 1790 aber auf dem Wege vor Alkmar verstorben und daselbst als eine Unbekannte begraben seyn soll, nachher keine Nachricht eingegangen.

So werden auf Instanz der sich als nächste Seitenverwandte und Miterben von väter- und mütterlicher Seite gemeldeten Hinrich Heercken & Consorten,

die Triencke Eden und deren unbekannte Erben und Erbnehmer, und zwar diese Erben auch bey dem Erweise der erstern Todes-

edictaliter vorgeladen, innerhalb 9 Monaten, längstens am 11. November dieses Jahres, als dem präclusivischen Termin, Morgens 10 Uhr vor diesem Amtgerichte schriftlich oder persönlich sich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Warnung:

daß im Uterlassungsfalle sie die Triencke Eden bey ermangelndem Beweise ihres Ablebens für todt erkläret, und ihren dann sich legitimirenden noch lebenden nächsten Erben, nach Vereidigung, daß sie innerhalb 16 Jahren vor
ber

der Verschollenen Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten, als rechtmäßigen Erben der in 250 Rthlr. Gold an Capital, außer wenigen noch unbelegten Zinsen bestehende Nachlaß zur ferneren Disposition verabsolget, die Verschollene oder die näheren oder gleich nahen Erben, so sich nach der Präclusion noch melden dürften, alle Handlungen und Dispositionen der Besitzer anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, auch diese von Rechnungsablage und Ersatz der Nutzungen befreuet, und nur für das, was jeder von dem Nachlaß noch besitzen anögte, verantwortlich erachtet werden sollen; bey dem Erweise des Ablebens der Triencke aber die völlige Adjudication an ihre den Sterbfall erlebten und sich legitimirenden Erben und deren Erbnehmer geschehen solle.

Wittmund im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 11. Februar 1801. Mähring.

Notifikationen.

1. Die Direction der Mühlen-Brand-Societät in Ostfriesland machet hiedurch denen Herren Interessenten bekannt, daß des Herrn Hinrich Garrels et Confl. große Schneide-Mühle bey Leer am 26sten Januar a. c. des Nachts um 11 Uhr ein Raub der Flammen geworden, und dadurch die Gesellschafts-Casse eine Ausgabe von pl. min. 10,000 fl. Holl. erhalten werde.

Die von der Direction getroffene jüngste Einrichtungen haben indes den erwünschten Erfolg, daß dieser beträchtliche Verlust noch aus den ersparten Zinsen und neuen Antritts-Geldern vom 30sten Juny 1798 bis May 1801 gedecket werden könne; mithin kein neuer Zuschuß bewilliget werden dürfe.

Ostfriesische Mühlen-Brand-Societäts-Direction.

Da vorsichtige Mühlen-Bewohner bey dem Absegeln der Mühlen dieselbe zweymal visitiren lassen, und verlauten will, daß auf vielen Mühlen dieses verabsäumt wird; als ersuchet die Direction die Veranstaltung zu treffen, jede Mühle eine bis zwey Stunden nach der ersten Untersuchung nochmals visitiren zu lassen: da wahrscheinlich die seit der Errichtung der Gesellschaft aufgebrannten drey Mühlen durch sonstiges verborgenes Feuer und nicht durch die Erhizzung des gehenden Werks in Brand gerathen sind. Nähere Vorkehrungs-Anstalten wird die Direction bey nächster Versammlung in Vorschlag bringen.

Ostfriesische Mühlen-Brand-Societäts-Direction.

2. Da die Erben des weyl. Kaufmanns Johann Meyers Kriegeßmann und dessen auch weyl. Wittwe am Wester-Accumer-Siel, den Nachlaß ihrer Erblasser mit Ausgang dieses Monats zu theilen, und in Hinsicht der Immobilien sich völlig auseinander zu setzen gedenken; so ersuchen sie und fordern auf, sowohl diejenigen, welche einigen Anspruch oder Forderung an die gedachte Erbmasse haben, sich damit längstens gegen den 1sten April dieses Jahres bey ihnen zu melden, die etwa in Händen habende Documente darüber vorzulegen oder in Abschrift mitzutheilen und sodann nach befundener Richtigkeit, sogleich Bezahlung und Befriedigung zu erwarten; als

die-



diejenigen, welche dieser Masse Schulden abzutragen haben, solche bis dahin zu berichtigen und von dem ältesten Miterben, Herrn Adrian-Kriegesmann auf obbenannten Titel Quittung zu gewärtigen. Die sich nicht meldende haben sich bezumessen, daß sie nach Verlauf dieser Frist, respective. ihre Forderungen mit mehr Weitläufigkeit nachzusehen und Debitores gerichtliche Klage zu erwarten haben.

Westeraccumer-Syhl, den 3. Februar 1801.

Die Johann Beyers Kriegesmannsche Geschwister.

3. Es wird denen Herren Actionairs der Emders Herings-Fischerey-Compagnie hiermit bekannt gemacht, daß eine Extra-Dividende von 10 pro Cent von jetzt an zu erhalten und derselben Bezahlung ist:

am Comtoir zu Emden,

bey denen Herren Carl Ludwig Brauer & Sohn in Bremen,

= " = Johann Mich. Hudtwalcker & Comp. in Hamburg,

bey dem Herrn August Gottlieb Vieschel sen. in Magdeburg,

= " = Johann August Bürger in Berlin, und

= " = Christian Heinrich Steinicke in Stettin

zu erhalten. Emden, den 31. Januar 1801.

Die Directores der Emders Herings-Fischerey-Compagnie.

Maurenbrecher.

Bödeker.

Schuirman.

4. Der Amtsverwalter Hoppe hat drey Diemath gutes Grünland im Hoocker, nahe bey der Kleese, von Dieken herrührend, von Stund an auf 6 Jahre zu verheuren. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bey ihm selbst.

5. J. Meyer, Gouddraetwerker tot Norden, verlangt van Stonden an een in dit Artikul geoeffende Gezell, als ook een Leerling; Ouders of Voogden geneegen zyn hunn Zoon of Pupill het te laaten leeren, gelieve zich by bovengenoemde te melden; Brieven verwagt men franko.

6. Der Kaufmann A. E. Uberts in Norden, verlanget auf anstehenden Ostern einen Bedienten, so mit Pferden umzugehen weiß, etwas Gartenarbeit versteht und allenfalls in Bearbeitung von Getraide nicht unerfahren ist; derjenige, welcher Lust zu diesem Dienst hat, und Atteste seines Wohlverhaltens beybringen kann, wolle sich ehestens entweder persönlich oder durch postfreye Briefe melden.

7. Der Ausmiener Thoben von Belsen zu Norden verlangt von Stund an oder allenfalls auf Ostern einen geschickten Schreiber, der auch sum rechnen muß, gute Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens zu produciren im Stande sey, bey Ausmienerereyen das Protocoll untadelhaft zu halten. Wer die gehdrige Geschicklichkeit und Lust hat dieses Geschäfte unter meiner Aufsicht wahrzunehmen, der wolle sich je eher je lieber bey mir persönlich melden und contrahiren; freye Stube, Tisch is. wird er bey mir haben.

8. Die Kornmühle bey Norden, Gaster-Mühle genannt, so von Wyt Kauffen bis May 1802 heuerlich genutzt wird, wird hiemit auf anderweitige 6 Jahre, aus

aus der Hand zu verheirathen oder zu verkaufen, ausgebtet; wer zu dem einen oder andern Lust hat, kann sich bey dem Eigenthümer derselben, Noolf R. S. Müller zu Norden einfinden, und mit demselben nach Gefallen contrahiren.

9. Die Erben des verstorbenen Frieling Ecken, wohnhaft gewesen zu Larelt, lassen hiermit bekannt machen, daß alle diejenigen, die Forderung auf des Frieling Ecken Nachlassenschaft haben, sich längstens den 24. März bey Gerd Praal zu Larrelt melden müssen, nachher wird keine Forderung angenommen, und wer was an ihn schuldig ist, der kann sich ebenfalls da einfinden und die Bezahlung leisten.
Schlower-Dehn, den 3. Februar 1801. J. R. Freudenburg und Frau.

10. Ich verlange auf bevorstehenden Ostern einen Bedienten, der mit Pferden umzugehen weiß und Hausarbeit verrichten will; der hiezu Lust hat, melde sich bey mir.
Loppersum, den 4ten Februar 1801. von der Osten.

11. Da mir vor einiger Zeit ein schwarz getiegener Händerhund mit einem schwarzen Kopfe und einem schwarzen Flecken hinten auf dem Rücken, zugelaufen ist; so mache solches bekannt und kann der Eigenthümer ihn gegen Bezahlung der Kosten von mir wieder abholen.
Nesmer-Grode, den 4ten Februar 1801. Heve Classen.

12. Gleichwie schon einige hieselbst angelegte Fabriken den besten Erfolg versprochen, so würde auch eine Zwirn-Fabrik hier am rechten Ort seyn, da nicht nur die umliegende Gegend reichlich Flachs und Garn liefert, sondern es auch an Händen nicht fehlet, welche zu einer Zwirnmacherey erforderlich sind. Wenn demnach jemand geneigt ist eine solche hier anzulegen, derselbe kann auf alle mögliche Unterstützung sicher rechnen und sich melden.
Signatum Ulrich, den 10. Februar 1801. Bürgermeistere und Rath.

13. Da wegen der den resp. Erben des sel. Herrn Inspectoris Keershemius in Engerhase competirenden und zugesandten 20 Rthlr. Courant, von jedem der Herren Interessenten der lutherischen Prediger-Wittwen-Casse ein Beitrag von 24 Stbr. erforderlich ist: so werden dieselben hieburch ergebenst ersuchet, selbigen durch die Herren Inspectoren, oder, wo der Herr Inspector kein Interessent ist, durch einen der Herren Mit-Interessenten einzusenden.
Ulrich, den 12. Februar 1801. Thmels.

14. Der Rath und Bürgermeister Jansen in Zeven ist willens, das ihm zuständige im Knyphausischen nahe bey Sengwarden belegene Landgut, Potzwey, welches aus 84 Matten Marschland bestehet, auf 6 von May 1802 angehende Jahre, in der Wittwen Hammerichmidt Behausung in Zeven, am Sonnabend, als den 28sten dieses, Nachmittags um 4 Uhr nach den daselbst vorzuliegenden Bedingungen zu verheuern.

Zur Nachricht wird bemerket: daß nicht nur das Wohnhaus sehr geräumig, sondern daß auch die ebenfalls sehr geräumige Scheune allrerst vor 4 Jahren neu erbauet,

bauet, auch daß das Gebäude ungefähr in der Mitte des zur Heerbstätte gehörigen vorbemeldeten Landes belegen sey.

15. Es steht in hiesiger Gegend ein completer ein Sack's - Geneverkessel mit allen Zubehörungen zum Verkauf. Nähere Nachricht ertheilt der Kupferschmidt Joh. Georg Schröder zu Leer.

16. Een Jongeling van goed Gedrag zynde, daar van met nodige Attesten voorzien, welke reeds in een Yzer - Winkel te dienen ervaren is; genezen zynde om aanstaande Paschen 1801 tot Emden in een voornaame Yzer - Winkel Dienst te neemen: gelieve zig hoe eerder hoe liever, lieft in Perzoon, of anders door postvrye Brieven te adresséeren by die nader Berigt geeven zal.
Emden, den 10. Februar 1801. Heiklenborg, Makelaar.

17. Eine Menge junger Obstbäume, so wie auch junger Lindendäume stehen gegen baare Bezahlung zum Verkauf. Das Nähere ist zu erfahren bey dem Apotheker v. Senden zu Emden.

18. Ubbe Schulten und dessen Ehefrau zu Hazum sind gesonnen, ihr dorten belegenes, zur Bäckerey wohl eingerichtetes Wohnhaus, nebst Gartengrund, auf primo May 1801 auszutreten, aus der Hand zu verheuren; Liebhaber hiezu können sich bey Obenbenannten melden und nach Gefallen contrahiren.

19. Da der Herr Claassen Fütting zu Logabirum der Curatel ob prodigalitem nach bewiesener Besserung wiederum entschlagen; so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht.

Evenburg in Judicio, den 4ten Februar 1801.

Meimers.

20. Der Steuer - Rath und Rentmeister Kettler in Esens, verlanget auf Ostern oder gegen May einen Bedienten der gut vom Boock zu fahren versteht und zwischendurch Haus - und Gartenarbeit verrichten kann. Man kann sich bey ihm selbst oder im Intelligenz - Comtoir melden.

21. Einem hochzuverehrenden Publico habe hieburch die Ehre die ergebenste Anzeige zu machen: daß ich die bisher für Herrn Schulte geführte Buchdruckerey und deren sämmtlichen Verlag käuflich an mich genommen und die Geschäfte derselben für meine eigene Rechnung treibe; ich empfehle mich mit derselben bestens und besonders denen Herren Gelehrten dieser Provinz. Mein eifrigstes Bestreben wird seyn, durch guten Druck und zweckmäßige Einrichtung, als prompter und regeller Bedienung, mir die Zufriedenheit eines Jeden zu erwerben.

Norden, den 11. Februar 1801.

Joh. Friedr. Schmidt.

22. Da vom wolloblichen Magistrat der Stadt Aurich im verwichenen Sommer ein Mauermeister öffentlich verlangt worden; so habe ich mich deshalb bey selbigem gemeldet, und bin auch dazu angenommen worden; welches ich denen Einwohnern der Stadt Aurich nicht allein, sondern auch der umliegenden Gegend hieburch bekannt mache, und daß ich mich im Monat März oder längstens Ostern daselbst ansäßig



säßig machen werde; also ersuche ich hiedurch einen jeden, der solche Arbeit zu verrichten nöthig hat, sich bey mir in der Dösterstraße, woselbst ich eingehuert habe, zu melden; sollte aber jemand eher, bevor ich daselbst persönlich bin, mich verlangen; so ersuche ich, sich bey dem Uhrmacher Lutter oder Thaden in dem weißen Schwaane zu melden, welche mich gleich davon benachrichtigen werden.

Hage, den 11. Februar 1801. Johann Christians Binder, Mauermeister.

23. Es sollen 600 Waage-Schootfch.-Steinkohlen, um Johanni dieses Jahres auf der Insel Wangeroge abzuliefern, mindestannehmend verbungen werden. Liebhaber können sich am 7ten März früh um 10 Uhr vor der Kammer einfinden und nach den Bedingungen annehmen.

Fever, den 7ten Februar 1801.

Aus Rußisch Kaiserl. Kammer.

24. Da das mit mancherley Gefahren verbundene unnütze und gesetzwidrige Schiessen und Abbrennen der Schwärmer und kleinen Feuerwerke hieselbst seit einiger Zeit überhand genommen hat, ohne daß die Thäter haben ausfändig gemacht werden können, dem gemeinen Wesen indessen sehr daran gelegen ist, daß, um diesen Unfug zu steuern, an dem Thäter einmal ein Exempel statuirt werde; so werden hiedurch demjenigen Jehn Reichthaler zugesichert, der jemand des unnützen und strafbaren Schiessens oder Abbrennens von Schwärmern oder kleinen Feuerwerk in dem Jurisdictions-Bezirk der Stadt bergestalt übersühren kann, daß derselbe gesetzlich dafür bestraft werden könne.

Signatum Aurich in Curia, den 9. Februar 1801.

Bürgermeistere und Rath.

25. Da nachstehende Anzeige, die vaterländischen Werke, welche in meinem Verlage herausgekommen, gemeinnütziger zu machen und mehreren Leselustigen sie in die Hände zu liefern, habe ich mich zur Erleichterung dieses Zwecks entschlossen, solche von jetzt bis Ende Januar 1801 um bezgesetzte außerordentlich ermäßigte Preise, gegen baare Bezahlung, den Liebhabern zu überlassen, nemlich:

- 1) das seligmachende Christenthum, angepriesen von G. J. Coners; Ladenpreis 18 gGr., jetzt 8 gGr.
- 2) Musikalisches Kartenspiel ex g' dur, wobey man allezeit ein musikalisches Stück gewinnt, zum Vergnügen und zur Übung der Klavierspieler und zum Gebrauch der Organisten in kleinen Städten und auf dem Lande, von M. J. F. Wiedeburg; Ladenpreis 12 gGr., jetzt 4 gGr.
- 3) Block, vom Selbstmorde, dessen Moralität, Ursachen und Gegenmittel; 10 gGr., jetzt 3 gGr.
- 4) L. D. Biarda, von den Richtern Brockmerlandes aus dem mittlern Zeitalter; 4 gGr., jetzt 2 gGr.
- 5) — — — Geschichte der ausgestorbenen alten friesischen Sprache; 4 gGr., jetzt 2 gGr.
- 6) — — — Altfriesisches Wörterbuch; 2 Rthlr., jetzt 1 Rthlr.
- 7) — — — Diefriesische Geschichte, 9 Theile; 9 Rthlr., jetzt 6 Rthlr. 18 gGr. Leg-



Letzteres Werk ganz besonders verdiente doch in eines jeden Hände zu seyn, dem die Geschichte des Vaterlandes und die Constitution desselben am Herzen liegt. Wenn ich gleich in Rücksicht der mit der Auflage verknüpften schweren Kosten den Preis zu 1 Rthlr. für jeden Band so gering als möglich angesetzt habe; so scheint es doch manchem, der gerne das Buch hätte, dennoch zu hoch zu seyn, und um diesen das Werk auf die möglichst wohlfeilste Art zu liefern, bestimme ich auf d. e. angesetzte Zeit den Preis auf 6 Rthlr. 18 gGr. also mit einem Rabatt von 25 Procent. Vorzüglich bestimmt mich zu dieser Heruntersetzung die Presserey, welche, wie ich vernommen, mit diesem Werke vorgegangen, und wodurch das Publikum abgeschreckt worden, es zu kaufen.

Manche reiche Gemeinde im Vaterlande wird hoffentlich hiedurch sich gleichfalls aufgemuntert finden, ihren zum Theil schlecht dotirten Predigern und Schullehrern ein Geschenk damit zu machen, welche daraus Veranlassung hernehmen werden, bey dem Unterricht ihrer Kinder mit unter ihnen selbst in freundschaftlichen Gesprächen damit bekannt zu machen, ihnen Liebe zum Vaterlande einzuspflanzen, und selbst denen, die bereinst als Repräsentanten der Nation sich darstellen sollen, in demjenigen gehdrigen Unterricht geben, was sie alsdenn zu leisten haben werden; — und da ich durch Tausch eine Parthie von

8) J. E. Freese Ostfries- und Harlingerland, nach geographischen, topographischen, physischen, ökonomischen, statistischen, politischen und geschichtlichen Verhältnissen; erster Band, erhandelt habe; so will ich auch dieses hinlänglich bekannte vaterländische Werk, welches im Laden 1 Rthlr. 12 gGr. gekostet, für 18 gGr. ausgeben; wie ich vernehme, sehr beyfällig aufgenommen worden, so verlängere ich den Termin, wegen der heruntergesetzten Preise noch bis Ostern, in welchen jeder Liebhaber die Werke dagegen erhalten kann; auch mit dem Werke Wiarda, L. D. Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, gr. 8. Berlin 1800 bin ich ebenfalls wieder versehen, und kann ich jeden gegen den Preis von 20 gGr. prompt aufwarten.

Murich, den 19. Februar 1801.

A. F. Winter, Buchhändler.

26. In der Russisch-Kayserlichen Hof-Apotheke zu Jever wird auf Ostern oder sogleich ein Jüngling von guter Herkunft und Erziehung in die Lehre verlangt, der gut rechnen, schreiben und etwas Latein versteht; sollte jemand hierzu Neigung haben, der beliebe sich bey dem Hof-Apotheker Nieten in Jever oder bey dem hiesigen Intelligenz-Comtoir ehestens zu melden.

27. Es ist am 18ten Februar auf dem Diefse zwischen Murich und dem ersten Berlaathause ein hölzerner Pfeifenkopf mit Silber beschlagen, nebst Rohr, verloren worden; der ehrliche Finder desselben wird ersucht, ihn gegen Erstattung eines Douçeurs im Intelligenz-Comtoir abzuliefern.

28. In meinem Verlage haben die Presse verlassen und sind für 6 Groten bey dem Buchhändler Winter in Murich zu bekommen: Vaterlands-Gesänge von A. H. Lauts. Diese 2 Gesänge sind: Das Vaterland, ein Gesang des
fros



frohen Landmanns in seiner Landessprache, und das scheidende Jahrhundert,
zur Feber des verfloffenen Jahrhunderts gesungen.

Feber, im Februar 1801.

Borgeest, Hofbuchdrucker.

29. Martinus Ryken, Goud- en Zilvermid tot Emden, verlangd hoe
eer hoe liever een Leerjunge; Ouders of Voormunderen geneegen zynde, hunn
Zoon of Pupil bovengenoemde Professie te laten leeren, kunnen zig in Perzoon
of door postvrye Brieven by denzelven melden.

30. De Commies E. A. Leeuwe en Vrouw zyn voorneemens, eerst-
dags, (zullende Tyd en Plaats naader bepaald worden) opentlyk aan de Meest-
biedende te laten verkoopen, hunne capitale hegt en sterke en wel ter Neering
staande, aan de groote Waater-Poort binnen Delfzyl geleegene Huyzinge:
voorzien van vier Beneden- en zes Boven-Kamers, drie ruyme Zolders, een
Kelder, en ruyme Plaats, beneevens een daaragter geleegene Tuyn, Boomgaard,
Put- en Reegenwaaters-Bakken, een Ruym, Stal en Remise voor Paarden, en
verder daar annexe Commoditeyden zynde; alles in den Jaare 1799 nieuw uyt de
Grond opgetimmerd en aangelegt, en buyten gemeen wel gesehikt tot het Hou-
den van een Logement of andere Neering.

Jmand inmiddels Gading hebbende, gemelde Parceelen uyt de Hand
over te neemen, kan zig by boven genoemden te Delfzyl vervoegen, en de Koo-
per des begeerende een Half of een Derde der Koopsom à $4\frac{1}{4}$ ten Hondert in 't
Jaar op Kusting houden.

31. Da ich im Monat December 1800 eine Ladung Holz von Königsberg
erhalten habe, mit einer Quantität Pipstaben von bester Bonität, als auch Gies-
damsche Hoepen in Sorten; so können diese Waaren gegen billige Preise bey mir er-
handelt werden: auch ist bey mir zu haben vom besten frischen Kleesaamen, wie auch
Erbsen und Bohnen, nebst Garten-Sämereyen.

Emden, den 11. Februar 1801.

R. Folkers.

32. Das Norber Stadtgericht macht hiedurch bekannt, daß auf erfolgte
gründliche Vesserung des Bürgers Dirk Jacobs Fischer und nach der deshalb ange-
stellten Untersuchung, die vor 2 Jahren erlassene Verfügungen wegen Fortsetzung der
Curatel über den gesetzlichen Termin, wieder aufgehoben worden, und daß ein jeder
sich von nun an mit jenem, ohne Zuziehung seiner bisherigen Curatoren, Jacob H.
Fischer und Jacob Schatteborg, rechtsgültig einlassen könne.

Signatum Nordae in Curia, den 16ten Februar 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

33. Wenn ein gut erzogener junger Mensch Lust und Geschick hat bey A.
Kasimus in Barel die Gold- und Silber-Arbeit gründlich zu erlernen; so wird der-
selbe sich baldigst zu melden hiemit ersucht

34. Wer Neigung und Geschicklichkeit hat auf ansehenden Östern als Knecht
in einer Kornmühle zu dienen, der melde sich je eher je lieber persönlich oder durch
frankirte Briefe bey dem Gaster-Müller Ulbt J. Meyer zu Norden.

35. Jmand geneegen zynde een compleet Genever-Brander-Gereetschap
te koopen, welks bestaat in een Keetel van pl. min. twee en dertyg Anker groot
en daartoe behoorende Slange en Helm. 5 Kuppen, 1 Koelvat, 2 oude Bakken,

(No. 9. Naa.)

3



3 Pompen, 2 Stekannen, 1 Krolhaake, 1 Doorflag, 2 Geuten, 2 yferne Deuren, 1 Raam, 1 Scheutel, 1 Raam, 5 yferne Stangen en de Roster; het welks alles nog maar zeeven Jaar gebruikt is: gelieve zyg hoe eer hoe liever te melden by de Kooperflager
Jan Wilken Fassing tot Norden.

36. Ouders of Voogden genegen zynde haar Kind of Pupil in de Kost te doen by fatzoenlyke Luiden, die gelieve zyg te melden by de Horologienmaaker Jan Hoes in de groote Valderstraat, die van hetzelve nader Naarigt weet te geeven. Emden, den 15. Februar 1801.

37. Der Gold- und Silber- Arbeiter Otto Helmerich Altona in Esens verlangt von Stund an einen Lehrburschen; wer hiezu Lust hat, kann sich persönlich oder durch postfreye Briefe melden.
Esens, den 17. Februar 1801.

38. Die Amme des Herrn Kaufmanns Conerus zu Norden wünscht auf bevorstehenden Ostern eine ähnliche Condition, oder auch als Dienstmädchen; man melde sich bey ihr selbst.

39. Einem hochgeehrten Publico zeige hiemit gehorsamst und ergebenst an, daß ich aus ökonomischen Ursachen genöthigt bin, dieses Frühjahr meine Wohnung zu verändern und mich von hier zu entfernen, und deswegen meinem Schwiegersohne Wöcklin die bisher mit demselben in Communion geführte Handlung allein überlassen werde; wir haben uns daher entschlossen, unsere Waaren bis May für den Einkaufspreis zu verkaufen: bitten also um häufigen Zuspruch, welches unsere Anseinersehung sehr erleichtern würde; der besten und reellsten Handlung kann ein jeder versichert seyn.

Zugleich ersuchen wir diejenigen recht sehr, so an unsere Handlung schuldig sind, sich baldigst mit der Bezahlung einzufinden.

Norden, den 20. Februar 1801.

J. A. Schulte.

40. Ein ansehnliches Haus in der langen Straße zu Aurich ist aus der Hand zu verkaufen, selbiges ist mit 7 Zimmern, 2 Küchen, Keller, Regenbade, Scheune und einem geräumigen Boden versehen; kann sehr gut zu 2 Wohnungen gebraucht und um May 1801 oder 1802 angetreten werden. Wer hievon Gebrauch machen kann, melde sich bey dem Zimmermeister Daniel C. v. Emden, welcher nähere Nachricht giebt.

41. Ein Frauenzimmer mit guten Zeugnissen versehen, wünschet bey guter Herrschaft in Emden auf Ostern in Condition zu treten. Sie verstehet alle Hausarbeit, Nähen ic. und auch ziemlich das Kochen. Nähere Nachricht giebt der Buchbinder Herr Eckhoff zu Emden, wohnhaft zwischen die beyden Eyhle.

42. Der Mühlenmeister Wilcke Hinrichs bey Aurich und der Mühlenmeister Battram Schecker in Bargerbuhr verlangen 6 Zimmergesellen zu einer neuen Mühle zu erbauen; wer dazu Lust hat, der wolle sich je eher je lieber bey denenselben melden.

Der Mühlenmeister Wilcke Hinrichs hat von der besten Sorte Kammen und Staffen zu verkaufen; wer davon Gebrauch machen kann, der wolle sich bey ihm melden.
Aurich, den 19ten Februar 1801.

43. Direct J. Beninga zu Marienhave hat guten weißen Kleesaamen zu verkaufen.

44. Philipp Sourdet aus Oldenburg empfiehlt sich allen seinen Freunden mit einem wohl assortirten engl. und französis. Lager von Seiden- und Galanterie-Waaren in allen möglichen Artikeln, welche ich neu zugelegt, und sonst nicht geföhret habe, als: zu Herren- und Damen-Kleidung u. s. w. Ich verspreche die billigste Behandlung. Mein Logis ist zu Norden bey dem Herrn Heun, zu Aurich bey dem Herrn Hoffmeister und zu Leer bey dem Herrn Schulte.

45. Der Domainenrath Olffen in Leer verlangt auf Ostern eine gute Kdchin, die treu und ehrlich und der Wirthschaft gehdrig vorzustehen, auch erforderlichen Falls über ihr bisheriges Wohlverhalten gute Zeugnisse beyzubringen im Stande ist. Man kann sich bey ihm selbst, bey der Frau Rathsverwandtin Stoschius in Emden oder dem Intelligenz-Comtoir melden.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere mit elterlicher Genehmigung geschehene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir allen Verwandten und guten Gdnern hiemit ergebenst bekannt. Emden, den 13. Februar 1801.
F. Koopers. C. de Rott, verwittwete H. L. Petersen.

2. Seine Verlobung mit der Demoiselle Sophia Catharina Schlrholz, ältesten Tochter des Herrn Reich-Exsiccarius Schlrholz, macht hiedurch allen meinen Verwandten und Freunnden ergebenst bekannt
Emden, den 16. Januar 1801. Johann Georg Kohl, Apotheker.

3. Unsere Verlobung und bald zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir hiemit unsern theilnehmenden Anverwandten und werthgeschätzten Freunden ergebenst bekannt. Westerende und Schtelbur, den 17. Februar 1801.
Gerke Conken und Folke Hermina Nuts.

4. Unsere geschehene Verlobung zur ehelichen Verbindung haben wir die Ehre unsern beyderseitigen werthgeschätzten Verwandten, Freunnden und Gdnern ergebenst bekannt zu machen, und empfehlen uns daneben zum ferneren geneigten Wohlwollen. Aurich, den 18. Februar 1801.
Joh. Hurr. Haupt. Johanna Friedricka Thier.

Geburts-Anzeigen.

1. Des Abends am 13ten Februar ist meine Frau von einem gesunden Sohne glücklich entbunden worden. F. Fegter, Prediger zu Kampen.

2. Die den 18ten, Morgens 2 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem wohlgebildeten Sohne, mache allen unsern Blutsverwandten und guten Freunnden in unserer Provinz bekannt. Mutter und Kind befinden sich nach ihren Umständen durch die Güte Gottes in einem gewünschten Zustande.
Wonda, den 19. Februar 1801. H. Lamberti.

Todesfälle.

1. Nach einem Krankenlager von 10 Wochen an einer Brustkrankheit endete plblich am 5ten dieses Monats ein aufgebrochenes Lungengeschwür dem Hauptmann und Compagnie-Chef hochblblichen Hessen-Casselschen Regiments, Herrn Johann Eberhard Friedrich von Ffing, im 49sten Jahre des Alters sein rechtschaffenes Leben.
Die



Die wehmuthsvollen Thränen seiner hinterlassenen trostlosen Gattin und 7 Kinder, das innigste Bedauern seiner Vorgesetzten und Untergebenen, und aller die den Verstorbenen kannten, sind gerechte Opfer dargebracht dem Verluste eines rechtschaffenen Gatten und Vaters, eines braven Officiers und redlichen Freundes.

Allen Verwandten und Freunden in hiesiger Provinz mache ich unter Verehrung der Beyleidsbezeugungen diesen harten Trauerfall hiedurch ergebenst bekannt.
Emden, am 13. Februar 1801.

N. Wychers,
Namens meiner Schwester, der verwittweten Hauptmannin von Ißing zu Wesel.

2. Heeden Morgen omtrent 10 Uur trof my een gevoelige Slag, wyl het den Heere van Leven en Dood behaagde, myn teder geliefde Egtgenoot, Wiard Aggen, na eene Krankheid van ruim 8 Weeken en eene genoegelyke Egtverbintenis van omtrent 15 Jaaren, in het 47ste Jaar zyns Ouderdoms. van my en myne 5 onmondige Kinderen, waarvan het Jongste slegts twee Jaar oud is, door den Dood weg te neemen, en, zoo ik hope, in de zaalige Geweeften der Eeuwigheid over te brengen. Hoe smertelyk dit Verlies voor my is, daar ik reeds voor de tweedemaal de Liefde-Banden des Huwelyks verbroken zie, zal elk gevoelig Hart ligt begrypen; egter wensche ik met eene christelyke Gelaatenheid den Heere te zwygen en my te onderwerpen an den Wil van hem, die belooft heeft, een Man der Weduwen en een Vader der Weezen te willen zyn.

Geeve van dit myn andoenlyk Verlies door deezen Kennis an alle myne Naastbestaande en des Overleedenen Vrienden on Bekenden; verzoekende van Brieven van Rouwbeklag verschoont te worden.
Marienchoor, den 7. Februar 1801. Dorothea Poppen, Wed. W. Aggen.

Avvertissements.

1. Da mittelft eines eingegangenen allerhöchsten Rescripts vom 2ten dieses Monats den resp. Kaufleuten die Ausfuhr ihrer Käse-Vorräthe bis auf die Hälfte, welche von ihnen zum eigenen Bedarf der Provinz noch zu asserviren ist, nachgelassen worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche von dieser höchsten Erlaubniß Gebrauch zu machen gesonnen sind, sich dieserhalb bey der Krieges- und Domainen-Kammer melden, und durch obrigkeitliche Atteste die Größe ihrer Käse-Vorräthe nachweisen mögen.

Signatum Aulich, am 20. Februar 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Diejenigen, welche sich um die besten zum erstenmal vorzuführende Stuten pro hoc anno bewerben wollen, werden hiedurch aufgefordert, sich in termino, Donnerstags den 12. März inst. auf dem Piqueur-Hofe hieselbst einzufinden und ihre Stuten Vormittags um 9 Uhr zu präsentiren, wobei nochmals wiederholt wird, daß keine Pferde unter 3 Jahre, und auch nur solche präsentiret werden dürfen, die gehörig qualificiret und von Erbfehlern frey sind.

Signatum Aulich, am 18. Februar 1801.

Königl. Preuss. zur Verbesserung der inländischen Pferdezuucht niedergesezte Commission.

